

16. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 14. November 2007 bis 13. November 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses	3
2 Themenschwerpunkte	4
2.1 Sozialwesen	4
2.1.1 JobCenter sollen sich unmittelbar bei den Petenten entschuldigen	6
2.1.2 Beschwerden über Abzug der Warmwasserpauschale ..	6
2.1.3 Betriebs- und Heizkostenguthaben sind mit den Lei- stungen zu verrechnen	6
2.1.4 Wenn Vermieter leer ausgehen	7
2.1.5 Hilfe bei der Wohnungssuche für eine 9-köpfige Fa- milie	7
2.1.6 Schwangerschaftsbekleidung erst nach der Geburt des Kindes?	8
2.2 Sozialversicherung.....	8
2.2.1 Hilferuf aus Kenia	8
2.2.2 Bitten um Klärung rentenrechtlicher Fragen aus Polen	9
2.3 Rehabilitierung im Beitrittsgebiet.....	10
2.3.1 Zuwendung für Haftopfer der ehemaligen DDR.....	10
2.3.2 Ablehnende Entscheidungen über berufliche Rehabi- litierung	11
2.4 Aufenthalt für Härtefälle	11
2.4.1 Ein gemeinsames Bleiberecht für Mutter und Sohn.....	12
2.4.2 Familientrennung wegen Schwarzfahrens	13
2.4.3 Ein Bleiberecht auch für die Eltern	14
2.4.4 Aufenthaltsverlängerung trotz des Bezugs öffentli- cher Leistungen wegen geringer Rente des Eheman- nes	15
2.4.5 Ehegattennachzug nur mit Deutschkenntnissen.....	15
2.4.6 Der Student aus Kamerun und der Fotograf aus Indien.....	16
2.5 Schulwesen	17
2.5.1 Umstrittene Vergabe der Plätze an besonders nach- gefragten Schulen	17
2.5.2 Gestattung des Schulwechsels trotz anderer Fremd- sprachfolge	18

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
2.5.3 Zuerkennung der Fachhochschulreife.....	19
2.5.4 Fehler bei der Beaufsichtigung einer Schülergruppe.....	19
2.6 Bibliotheken in Pankow	20
2.7 Angelegenheiten der Behinderten	21
2.7.1 Dauer der Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht.....	21
2.7.2 Unzeitgemäßes Format der Schwerbehindertenausweise.....	21
2.7.3 Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung	22
2.8. Sicherheit, Ordnung und Verkehr	23
2.8.1 Das neue Einsatzkonzept der Berliner Feuerwehr	23
2.8.2 Auswüchse des Kfz-Handels im Straßenland.....	24
2.8.3 Verunstaltung durch Graffiti	25
2.8.4 Kosten wegen der Sicherstellung eines beschädigten Kraftfahrzeuges	26
2.8.5 Auszahlung des Versteigerungserlöses für ein im Straßenland entsorgtes Kraftfahrzeug.....	27
2.8.6 Beschwerden über rücksichtsloses Radfahren.....	27
2.8.7 Radfahren im Schlosspark Charlottenburg.....	28
2.9 Umweltzone.....	29
2.10 Unterschiedliche Problemlagen rund um das Wohnen.....	31
2.10.1 Streit um Wegfall der Anschlussförderung.....	31
2.10.2 Dauer von Wohngeldverfahren.....	32
2.10.3 Miet- und Wohnungsangelegenheiten	33
2.10.4 Anmietungsprobleme wegen Schufa-Eintrag.....	33
2.11 Nichtraucherchutz	34
2.11.1 Einraumlokale	34
2.11.2 Kinderspielplätze.....	35
2.11.3 Therapeutische Wohngemeinschaften.....	35
2.11.4 Ausblick.....	35
2.12 Dauer der Beihilfeverfahren.....	36
2.13 Herbstkonzert – Lärm durch Laubbläser	38
2.14 Leine los! – Hunderauslauf in der Stadt	38
2.15 Keine Nachteile durch Petitionen.....	40
3 Einzelfälle	41
3.1 Streik bei den Berliner Verkehrsbetrieben	41
3.2 Abschlussfahrt mit Hindernissen – Fahrausweiskontrolle	42
3.3 Problematischer Wechsel von der Kita in den Hort.....	43
3.4 Kita-Schließung wegen Brandschutzes?	44
3.5 Ein langwieriges und ein zügiges Verwaltungsverfahren (Bauaufsicht)	45
3.6 Angst um Haus und Leben – Explosionen an Stromleitungen	46
3.7 Ost- und Westangleichung im Bereich der Opferentschädigung	47
3.8 Irreführende Formulare	47
3.9 Bitte um Verzicht auf Frühpensionierung anstatt „Drückebergerei“	48
3.10 Petri heil! – Fischereirecht.....	49
3.11 Verbleib eines entlaufenen Hundes.....	49
3.12 ...noch immer: Giftschlangen im Wohnblock	50
4 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch auffiel	51
4.1 „Undurchsichtige“ Werbung auf BVG-Bussen	51
4.2 Keine Kontrolle eines Ombudsmannes durch den Petitionsausschuss.....	51
4.3 Die Luft zum Atmen.....	51
4.4 Mehr als gedacht	52
4.5 Dank für den Lebensretter	52
Anlagen 1 und 2: Statistische Angaben	53

1. Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Den Ausschuss haben im Berichtszeitraum 1.683 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Hinzu kommen 1.330 nachgereichte Schreiben zu bereits laufenden Petitionen beziehungsweise Zuschriften mit dem Anliegen, abgeschlossene Petitionen wieder aufzugreifen.

Der Petitionsausschuss hat in 37 Sitzungen 1.877 Petitionen abschließend beraten. Diese Zahl ist höher als die Zahl der Eingänge, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig - zum Beispiel bei der Wiederaufnahme von Petitionen - mehrfach mit einem Anliegen befassen muss.

Trotz wechselnden Zuspruchs hat der Petitionsausschuss an der Tradition von Bürgersprechstunden in Berliner Einkaufszentren festgehalten, diesmal in Hohenschönhausen, Charlottenburg, Mitte und zweimal in Schöneberg. Der rege Besuch der letzten Veranstaltung hat den Ausschuss in seiner Absicht bestärkt, im Jahr 2009 weiterhin auf diese Weise Präsenz zu zeigen.

Auch am Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 7. Juni 2008 hat der Petitionsausschuss eine Bürgersprechstunde angeboten und zuvor in einer öffentlichen Gesprächsrunde interessante Fälle vorgestellt.

Am 10. Juni 2008 nahm der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Rahmen eines Arbeitsbesuches an einer Sitzung des hiesigen Ausschusses teil und informierte sich in anschließenden Gesprächen über organisatorische und technische Fragen der Petitionsbearbeitung.

Eine Delegation aus China empfing der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses am 27. Oktober 2008. Die am Gespräch teilnehmenden 20 Mitglieder des State Bureau For Letters & Calls, das sich mit Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern Chinas befasst, zeigten sich sehr interessiert an allen Aspekten des Petitionsverfahrens.

Am 3. und 4. November 2008 fand im Plenarsaal des Abgeordnetenhauses von Berlin das Sechste Seminar der regionalen Ombudsleute und Petitionsausschüsse der EU-Mitgliedstaaten statt, zu dem der Europäische Bürgerbeauftragte, P. Nikiforos Diamandouros, und der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin eingeladen hatten. Es nahmen Ombudsleute, Vertreter von Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragte aus insgesamt sieben EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Italien, Spanien und Großbritannien, teil. Unter dem Tagungsmotto „Zum Schutz der Schwächsten in der Gesellschaft: Die Rolle von Beschwerden und Petitionen“ wurden unter anderem die Unabhängigkeit von Bürger-schutzeinrichtungen und die Bearbeitung von Beschwerden besonders verletzlicher Gruppen, zum Beispiel älterer Menschen sowie Migrantinnen und Migranten erörtert.

Ein besonderes Interesse an den Regelungen des Berliner Petitionsgesetzes und deren Bewährung in der Praxis bekundete die Bremische Bürgerschaft und lud den Vorsitzenden des hiesigen Petitionsausschusses als Referenten zu einer Anhörung am 7. November 2008 über die geplante umfassende Änderung des Bremischen Petitionsgesetzes ein. Dabei konnte der Vorsitzende die im Ländervergleich sehr weitreichenden Befugnisse des Berliner Petitionsausschusses aufzeigen.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich wieder in Form von Massenpetitionen und Unterschriftenlisten an den Petitionsausschuss gewandt. Über die bemerkenswertesten Eingaben dieser Art wird unter anderem in den folgenden Kapiteln berichtet. Außerdem gab es Be-

schwerden über die Beschränkung der Zahl der sogenannten Meetingveranstaltungen im Strafvollzug, über das neue Modell für den Wechselschichtdienst bei der Berliner Polizei, über die Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts an einer Grundschule und in zwei Fällen über Bauvorhaben auf bisher nahezu naturbelassenen Grundstücken. Weitere Personengruppen setzten sich für Lärmschutz an der Fernbahnstrecke zwischen Berlin-Köpenick und Erkner und für Hausbesetzerprojekte ein.

Auf den folgenden Seiten werden zunächst allgemeine Themen und Probleme, anschließend Einzelfälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses vorgestellt.

Dem Bericht sind statistische Übersichten beigelegt (Anlagen 1 und 2).

2. Themenschwerpunkte

2.1. Sozialwesen

Das Arbeitsgebiet „Sozialwesen“ hatte auch in diesem Berichtszeitraum die meisten Eingaben zu verzeichnen. Die Beschwerden über die Berliner JobCenter beziehungsweise die bezirklichen Sozialämter gehen unverändert zahlreich ein.

Da dem Ausschuss Klagen über die JobCenter besonders auffällig erschienen, hat er in diesem Jahr erstmals beschlossen, hierzu eine gesonderte Statistik zu erstellen. Hierbei wurden die im Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben und die mit Abschluss der jeweiligen Petition vergebene Statistik den zwölf Berliner JobCentern zugeordnet. Die Statistik „positiv“ wird vergeben, wenn der Ausschuss den Petenten in vollem Umfang helfen konnte. Die Statistik „teilweise positiv“ zeigt an, dass mindestens einem (von mehreren) Anliegen entsprochen wurde oder ein Teilerfolg erzielt werden konnte.

Beschwerden über JobCenter

vom 14. November 2007 bis 13. November 2008

JobCenter	Eingaben	Beschlüsse (außer neutral)					Erfolge ¹
		positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	Summe	
Friedrichshain-Kreuzberg	14	3	2	6	2	13	38%
Reinickendorf	24	8	4	12	6	30	40%
Charlottenburg-Wilmersdorf	22	5	4	8	3	20	45%
Pankow	21	5	4	8	2	19	47%
Tempelhof-Schöneberg	17	6	3	8	0	17	53%
Lichtenberg	21	2	5	5	0	12	58%
Mitte	25	7	4	7	0	18	61%
Marzahn-Hellersdorf	17	3	7	6	0	16	63%
Neukölln	47	23	10	12	1	46	72%
Treptow-Köpenick	25	12	4	5	1	22	73%
Spandau	22	12	2	4	1	19	74%
Steglitz-Zehlendorf	12	6	1	2	0	9	78%
SUMME bzw. DURCHSCHNITT	267	92	50	83	16	241	59%

¹Anteil der positiven sowie teilweise positiven Beschlüsse an den Beschlüssen insgesamt

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Erfolgsstatistik des Ausschusses in diesem Bereich überdurchschnittlich gut ist. Das ist für den Ausschuss einerseits Grund zur Freude, konnte er doch vielen, in der Regel bedürftigen, Menschen helfen. Andererseits zeigen die Zahlen sehr deutlich, dass es bei allen JobCentern – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – knapp vier Jahre nach In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch – (SGB II) und trotz verschiedener organisatorischer Änderungen noch immer erhebliche Probleme und Defizite gibt. Der Ausschuss wird die Beschwerden daher weiterhin sehr ernst nehmen, die Entwicklung seiner Erfolgsquoten bei den einzelnen JobCentern in regelmäßigen Abständen prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Betracht ziehen.

2.1.1 JobCenter sollen sich unmittelbar bei den Petenten entschuldigen

Bei seinen Beratungen musste der Ausschuss immer wieder feststellen, dass sich viele Petenten wegen unangemessen langer Bearbeitungszeiten oder vermeidbarer Fehler bei den JobCentern an ihn gewandt hatten. Sehr häufig räumten die jeweiligen JobCenter Versäumnisse ein, erklärten diese unter anderem mit einer unverhältnismäßig hohen Arbeitsbelastung und baten, die verspätete Bearbeitung oder eindeutige Fehler zu entschuldigen. Der Ausschuss beschloss daher, zunächst ein JobCenter zu bitten, in Fällen, in denen z. B. wegen unangemessen langer Bearbeitungszeiten unstrittig eine Entschuldigung angebracht ist, diese selbst gegenüber den Betroffenen auszusprechen. Er würde es begrüßen, wenn sich künftig alle JobCenter direkt bei den Antragstellern für ihre Fehler oder Versäumnisse entschuldigen würden.

2.1.2 Beschwerden über Abzug der Warmwasserpauschale

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II - sogenanntes Arbeitslosengeld II oder Hartz IV – erhalten eine Regelleistung. Sie beträgt für einen Alleinstehenden derzeit 351,00 €. In dieser Regelleistung ist unter anderem eine Pauschale für Haushaltsenergie einschließlich eines Warmwasseranteils enthalten. Seit dem 1. Juli 2008 beträgt der Anteil für Warmwasserbereitung 6,63 €.

Zusätzlich zu den Regelleistungen erhalten Hilfebedürftige Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, sofern sie angemessen sind. Sind in den Mietkosten auch Kosten für die Warmwasserbereitung enthalten, muss der oben genannte Pauschalbetrag davon abgezogen werden. Die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft verringern sich dadurch. Hierüber beschwerten sich zahlreiche Petenten.

Der Ausschuss konnte bei seinen Ermittlungen aber nur feststellen, dass der Abzug der Warmwasserpauschale korrekt ist, da es ansonsten zu einer nicht gerechtfertigten Doppelzahlung von Leistungen käme. Die Rechtmäßigkeit des Abzugs der Warmwasserpauschale ist zudem durch ein Urteil des Bundessozialgerichts bestätigt worden.

2.1.3 Betriebs- und Heizkostenguthaben sind mit den Leistungen zu verrechnen

Auch im vergangenen Berichtszeitraum erreichten den Ausschuss mehrere Eingaben, mit denen Leistungsempfänger darum baten, Heizkosten- und/oder Betriebskostenerstattungen des Vermieters nicht mit den vom JobCenter gewährten Leistungen nach dem SGB II zu verrechnen, sondern ihnen zu belassen. Die Petenten waren häufig enttäuscht darüber, dass sie bewusst Energie gespart hatten, von den Guthaben aber nichts für sie übrig blieb.

Der Ausschuss hatte Verständnis für das Anliegen und beschloss, sich an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu wenden mit der Bitte, zu prüfen, ob zum Beispiel in den Berliner Vorschriften, die ergänzend zum SGB II erlassen werden, eine Regelung aufgenommen werden könnte, die es ermöglicht, den Leistungsempfängern zumindest einen Teil der Guthaben als Anreiz zum Energiesparen zu belassen.

Leider vermochte die Senatsverwaltung der Bitte des Ausschusses nicht nachzukommen. In § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist eindeutig geregelt, dass Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen mindern. Die bundesgesetzliche Regelung

lässt für ein Belassen auch nur von Teilen der Betriebs- und Heizkostenguthaben bei den Leistungsempfängern keinen Raum und somit auch nicht für eine abweichende landesrechtliche Regelung.

Die Senatsverwaltung hat noch darauf hingewiesen, dass ein sparsames Wirtschaften durch die Betroffenen letztendlich auch sicherstellt, dass die von den JobCenter zu gewährende angemessene Miete nicht überschritten und somit ein Verbleib in der Wohnung weiterhin ermöglicht wird.

Das Gesetz stellt aber klar, dass Guthaben der Haushaltsenergie davon nicht betroffen sind, sodass beispielsweise Rückzahlungen der Stromversorgungsunternehmen den Hilfeempfängern zugutekommen.

Da hinsichtlich der Heiz- und Betriebskosten eine Änderung aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist, musste der Ausschuss die Eingaben zu dieser Problematik mit negativen Bescheiden abschließen.

2.1.4 Wenn Vermieter leer ausgehen

Immer wieder gehen beim Petitionsausschuss Bitten von Vermietern ein, deren (ehemalige) Mieter von den zuständigen JobCentern zwar Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, diese aber nicht sie weitergeleitet hatten. Die Hilfeempfänger erhalten in der Regel die Miete zusammen mit den anderen zustehenden Leistungen auf ihr Konto und müssen sie selbst an ihren Vermieter überweisen. Nur wenn dem JobCenter bekannt wird, dass der Hilfesuchende die ihm gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht zweckgerecht verwendet, kann es die Mieten direkt an den Vermieter zahlen. Dies gilt aber nur ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens für die Zukunft.

Da das JobCenter bei Mietverträgen der Leistungsberechtigten nicht Vertragspartner ist, gibt es keine rechtliche Handhabe, im Nachhinein tätig zu werden oder etwa im Kulanzwege Leistungen nochmals zu erbringen.

Es besteht rechtlich auch keine Möglichkeit, nicht zweckentsprechend verwendete Leistungen von den Leistungsempfängern zurückzufordern, wenn der Anspruch zum Zeitpunkt der Zahlung grundsätzlich bestand. Da die Leistungsbezieher in den vorliegenden Fällen einerseits bedürftig waren und andererseits zum Zeitpunkt der Zahlungen Mietkosten aufgrund gültiger Mietverträge anfielen, war ein Anspruch auf entsprechende Leistungen gegeben. Eine Rückforderung kommt daher nicht in Betracht.

Es bleibt den Vermietern im Ergebnis nur der Zivilrechtsweg gegenüber den ehemaligen Mietern, um für zurückliegende Zeiträume Mietforderungen beziehungsweise Ansprüche im Zusammenhang mit der Wohnungsauflösung durchzusetzen. Der Ausschuss konnte daher nur mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass die Vermieter aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage leer ausgingen.

2.1.5 Hilfe bei der Wohnungssuche für eine 9-köpfige Familie

Eine 9-köpfige Familie wandte sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss, weil sie unter äußerst beengten Umständen in einer 1-Zimmer-Wohnung lebte. Das für die Petenten zuständige JobCenter hatte sich zwar bereit erklärt, die Zustimmung zur Anmietung einer neuen

Wohnung zu erteilen, sofern die Miete die nach den maßgeblichen Bestimmungen geltende Höchstgrenze von 905,00 € Brutto-Warmmiete für 9 Personen nicht überstieg. Für die Petenten war es gleichwohl nicht möglich, eine Wohnung zu finden, die zum einen die Angemessenheitskriterien erfüllte und zum anderen ausreichend Räume für die große Familie bot.

In der Regel kann der Ausschuss bei derartigen Bitten nicht helfen, weil es den Vermietern als privatrechtlichen Organisationen frei steht, zu entscheiden, mit welchem Bewerber sie ein Mietvertragsverhältnis eingehen. Der Ausschuss beschloss aber in diesem besonderen Einzelfall, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung um Prüfung zu bitten, ob Möglichkeiten bestehen, die Familie bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Die Senatsverwaltung nahm Kontakt mit einer großen Berliner Wohnungsbaugesellschaft auf und erreichte in mehreren Gesprächen, dass die ursprüngliche Miete für eine freie 5 2/2-Zimmer-Wohnung reduziert wurde auf die vom JobCenter anzuerkennende Miete. Als Gegenleistung erklärte der Petent sich gegenüber der Vermieterin bereit, die Wohnung selbst zu renovieren. Nachdem das zuständige JobCenter dem Umzug zugestimmt und ihm eine Mietübernahmegarantie ausgestellt hatte, konnte er einen Mietvertrag für diese Wohnung abschließen und mit seiner Familie umziehen. Der Ausschuss freute sich sehr, dass seine intensiven Bemühungen und das besondere Engagement der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in diesem Fall zum Erfolg geführt haben.

2.1.6 Schwangerschaftsbekleidung erst nach der Geburt des Kindes?

Sehr empört war der Ausschuss zunächst über die Eingabe einer im 8. Monat schwangeren Leistungsempfängerin, die vom JobCenter trotz rechtzeitiger Antragstellung noch immer keine Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussattung erhalten hatte. Bei den Ermittlungen des Ausschusses stellte sich dann aber heraus, dass dem JobCenter die Angaben zu dem vorrangig zum Unterhalt verpflichteten Kindesvater und zu seinen Einkommensverhältnissen noch nicht vorlagen. Nachdem dem JobCenter die Petition und schließlich auch alle erforderlichen Unterlagen zugehen, entschied es umgehend und bewilligte die begehrten Beihilfen glücklicherweise noch rechtzeitig vor der unmittelbar bevorstehenden Entbindung.

2.2 Sozialversicherung

Auch in diesem Berichtszeitraum wandten sich zahlreiche Versicherte der AOK Berlin und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit ihren Sorgen Hilfe suchend an den Petitionsausschuss. Dass hier der Ausschuss „weltweit“ zu helfen versuchte, sollen die folgenden Beispiele zeigen:

2.2.1 Hilferuf aus Kenia

Ende Januar 2008 erreichte den Petitionsausschuss ein Fax aus Nairobi, der Hauptstadt von Kenia, mit dem ein dort lebender deutscher Rentner sich darüber beklagte, dass er die ihm zustehende Versichertenrente in diesem Monat nicht erhalten hatte. Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die Rentenzahlungen nicht eingestellt hatte, es aber möglicherweise aufgrund der Unruhen in Kenia auch zu Unregelmäßigkeiten im Bankverkehr gekommen war. Der Rententräger ließ über den Renten-Service nach dem Verbleib der Rentenzahlung forschen und konnte im Ergebnis feststellen, dass den Petenten die ihm zustehende Rente schließlich – wenn auch sehr verspätet – erreichte.

2.2.2 Bitten um Klärung rentenrechtlicher Fragen aus Polen

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist innerhalb der deutschen Regionalrentenversicherungsträger bundesweite Verbindungsstelle zur Republik Polen. Versicherte und Rentner, die neben deutschen auch polnische Versicherungszeiten erworben haben oder mit deutschen Zeiten in Polen beziehungsweise als polnische Staatsbürger in anderen Ländern wohnen, werden von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg betreut. Dementsprechend können sich die Betroffenen mit Petitionen zu diesen Fragen an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin wenden. Im letzten Jahr haben den Ausschuss mehrere Rentner aus Polen angerufen.

So wandte sich ein betagter Herr an den Ausschuss und bat um Anerkennung von deutschen Versicherungszeiten in den Jahren 1940 bis 1946 beziehungsweise um Gewährung einer Rente aus diesen Versicherungszeiten. Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg berichtete dem Ausschuss, dass dort zunächst kein Versicherungskonto ermittelt werden konnte. Sie sagte aber zu, den Petenten anzuschreiben und um Übersendung der entsprechenden Unterlagen zu bitten, um ein Rentenverfahren einleiten zu können. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass für den Petenten ausschließlich ein Rentenanspruch bei seinem polnischen Rentenversicherungsträger besteht, der sowohl seine polnischen als auch seine deutschen Versicherungszeiten berücksichtigen muss. Einen deutschen Rentenanspruch hat der Petent nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1975 nicht. Der Ausschuss konnte aber immerhin erreichen, dass einige Versicherungszeiten zu seinen Gunsten korrigiert und dem polnischen Versicherungsträger übermittelt werden konnten. Da der polnische Versicherungsträger zur Anrechnung dieser Zeiten verpflichtet ist, geht der Ausschuss davon aus, dass dieser die Rente des Petenten neu berechnen wird und es möglicherweise zu einer Erhöhung der polnischen Rentenzahlungen kommt.

Zwei in Polen lebende Rentner beschwerten sich über Kürzungen der ihnen gewährten Altersrenten. Es handelte sich in beiden Fällen um Rentner, die viele Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und hier Versicherungszeiten erworben beziehungsweise Rente bezogen hatten. Nachdem sie ihren gewöhnlichen und nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Deutschland nach Polen verlegt hatten und der bisherige Rentenversicherungsträger davon Kenntnis erlangte, war die nunmehr zuständige Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nach durchgeführten Anhörungen im Rahmen der geltenden EU-Bestimmungen verpflichtet, die Rente neu festzustellen. Nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1990 erlischt mit einem Umzug nach Polen der Anspruch auf Rente nach dem früheren deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975, das die Versicherten in der Regel günstiger stellte. Mit dem nunmehr geltenden EU-Verordnungsrecht zahlt der deutsche Rententräger eine Rente nur noch für in Deutschland erworbene Versicherungszeiten. Der polnische Versicherungsträger berechnet eine Rente für die polnischen Zeiten. Der Gesamtbetrag ist in der Regel sehr viel geringer als die zuvor während der Aufenthalts in Deutschland gezahlte deutsche Rente. Helfen konnte der Ausschuss aufgrund der geltenden Bestimmungen und insbesondere der EU-Verordnungen bedauerlicherweise nicht.

2.3. Rehabilitation im Beitrittsgebiet

2.3.1 Zuwendung für Haftopfer der ehemaligen DDR

Bereits im Dezember 2007 erreichten den Petitionsausschuss die ersten Eingaben, in denen sich Betroffene über die lange Bearbeitungszeit ihres Antrages nach dem Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR beschwerten. Das nach langer politischer Auseinandersetzung am 29. August 2007 in Kraft getretene Gesetz gewährt politisch Verfolgten, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer in Höhe von 250,00 €, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben.

Nach Auskunft des für die Gewährung dieser besonderen Zuwendung zuständigen Landesamtes für Gesundheit und Soziales war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes schon eine Vielzahl der ca. 13.000 erwarteten Anträge eingegangen. Mit Stand 22. Februar 2008 waren es bereits 8.636 Anträge, von denen schon 4.041 abschließend bearbeitet werden konnten. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, erfolgte die Bearbeitung der Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges, wobei die Anträge der über 80-jährigen wegen des hohen Alters vorgezogen wurden.

Auch wenn das Landesamt für Gesundheit und Soziales strukturell rechtzeitig Vorsorge getroffen hatte und durch Umsetzungen und Verstärkungen aus dem Zentralen Stellenpool zusätzliche Beschäftigte einsetzte, die ausschließlich zur Bewältigung der ersten Antragsflut eingesetzt wurden, zeigte die ansteigende Anzahl der Eingaben, dass für die Abarbeitung der in den ersten Monaten eingegangenen Anträge grundsätzlich noch mehr qualifiziertes Personal wünschenswert gewesen wäre. Zwar war den Antragstellern mitgeteilt worden, dass die Zuwendung unabhängig vom Zeitpunkt des Bescheides ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt wird, also auch rückwirkend; gleichwohl erwarteten sie nach den jahrelangen Diskussionen um die Gewährung einer besonderen finanziellen Zuwendung für Opfer der SED-Diktatur nunmehr eine sofortige monatliche Auszahlung der Leistung.

Auch wenn der Ausschuss großes Verständnis dafür hatte, dass alle Betroffenen umgehend eine Entscheidung über ihren Antrag erhofften, vermochte er eine bevorzugte Bearbeitung einzelner Anträge schon aus Gleichbehandlungsgründen nicht herbeizuführen. Anfang Februar 2008 griff der Petitionsausschuss jedoch das grundsätzliche Problem auf und bat sowohl das Landesamt für Gesundheit und Soziales als auch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales um Prüfung geeigneter weiterer personeller und organisatorischer Maßnahmen zur kurzfristigen Bewältigung des Antragsstaus. Der Ausschuss wurde daraufhin ausführlich über die getroffenen Beschleunigungsmaßnahmen, die auch bereits griffen, unterrichtet. So war inzwischen eine Erledigungsrate zwischen 350 und 430 Fällen pro Woche erreicht. Sowohl das Landesamt als auch die Senatsverwaltung gingen davon aus, dass die eingegangenen Anträge bis Ende Mai/Anfang Juni 2008 abgearbeitet sein würden. Tatsächlich bezogen sich die nach Mai 2008 eingegangenen Beschwerden nicht mehr auf die Verfahrensdauer, sondern auf bereits ergangene Entscheidungen. Dem Ausschuss war bewusst, dass die Bewältigung der Antragsflut auf ein großes Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zurückzuführen war.

2.3.2 Ablehnende Entscheidungen über berufliche Rehabilitierung

Äußerst schwer fällt es dem Petitionsausschuss, wenn er Petentinnen oder Petenten nicht zur Anerkennung von beruflichen Rehabilitierungszeiten verhelfen kann. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sieht zum Ausgleich von beruflichen Nachteilen aufgrund politischer Verfolgungsmaßnahmen unter anderem einen Rentenausgleich für die im Beitrittsgebiet erlittene Verfolgungszeit vor. Schon der Gesetzesbegründung ist allerdings zu entnehmen, dass einer Wiedergutmachung aus finanziellen Gründen enge Grenzen gesetzt sind. Die beruflichen Benachteiligungen, die - systembedingt - mehr oder weniger allgemeines DDR-Schicksal waren, können nicht zu Ausgleichsleistungen führen. Einer Rehabilitierung zugänglich sind mithin nur solche Maßnahmen, die über die allgemeine ideologisch motivierte Reglementierung der DDR-Bevölkerung auf beruflichem Gebiet hinausgingen. Hierfür ist es nach dem Willen des Gesetzgebers Voraussetzung, dass die Maßnahme zu einem Abstieg aus einer beruflichen Position geführt hat, die der Betroffene bereits erlangt oder deren Erwerb er bereits begonnen hatte. Nicht rehabilitierungsfähig sind dementsprechend Maßnahmen, durch die eine erstrebte, aber noch nicht begonnene berufliche Qualifikation verhindert worden ist, sogenannte Aufstiegsschäden.

Die ablehnenden Entscheidungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales lassen in der Regel nachvollziehbar erkennen, warum es nach den Vorgaben des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nicht möglich war, die aus politischen Verfolgungsgründen geltend gemachten beruflichen Benachteiligungen anzuerkennen. Sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, in der Angelegenheit etwas zugunsten des Betroffenen zu veranlassen, kann er nur anheimgeben, den Rechtsweg zu bestreiten beziehungsweise das Ergebnis einer bereits anhängigen Klage abzuwarten.

In einem Fall gelangte der Ausschuss jedoch nach intensiver Befassung mit dem Petenten und den vorgetragenen Sachverhalten sowie beigebrachten Unterlagen zu einer anderen Auffassung als das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Er war bestrebt, bereits im Vorfeld eines Klageverfahrens eine positive Entscheidung zu erreichen. Intensive Bemühungen, den Präsidenten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und auch die zuständige Senatorin für eine andere Sichtweise der beruflichen Entwicklung des Petenten sowie für eine aus Sicht des Ausschusses gerechtfertigte günstigere Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zu sensibilisieren, scheiterten bedauerlicherweise. Dem Petenten bleibt nunmehr doch nur die Möglichkeit, den Klageweg auszuschöpfen. Der Ausschuss hofft sehr, dass die gerichtliche Überprüfung zu einer günstigeren Entscheidung führt.

2.4. Aufenthalt für Härtefälle

Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Januar 2005 ist die Zahl der Petitionen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten kontinuierlich zurückgegangen, so auch im vergangenen Berichtszeitraum. Ursächlich hierfür dürften sowohl die gesetzlichen Regelungen für sogenannte Altfälle als auch die sich nach § 23a Aufenthaltsgesetz ergebende Möglichkeit sein, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die die im Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht erfüllen, die Härtefallkommission anrufen können. Deren Mitglieder können die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um eine Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen bitten. Wird dem Ersuchen jedoch nicht gefolgt, bleibt für die Betroffenen oft nur noch der Petitionsausschuss die letzte Hoffnung, Deutschland nicht verlassen zu müssen. Die Erfolgsquote in diesen Fällen war aus Sicht des Ausschusses erfreulich hoch, denn ein Viertel der

ihm zu diesem Thema vorliegenden Eingaben konnte mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen werden.

So hatte sich der Ausschuss vermehrt mit dem Schicksal von Familien zu befassen, deren Zusammenhalt wegen der drohenden Aufenthaltsbeendigung eines Familienmitglieds gefährdet war. Das Wohl der betroffenen Kinder vor Augen bemühte sich der Ausschuss, die Trennung zu verhindern. Seine Argumente fanden auch regelmäßig Gehör bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die in diesen Fällen der Ansprechpartner des Petitionsausschusses ist. An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im vergangenen Jahr wieder ausgesprochen gut war und sich erneut bewährt hat.

2.4.1 Ein gemeinsames Bleiberecht für Mutter und Sohn

Vor zwölf Jahren war eine Familie mit ihren beiden Kindern aus der Russischen Föderation nach Deutschland gekommen und hatte aufgrund der vorgelegten Urkunden Aufenthaltsgenehmigungen erhalten. Drei Jahre später stellte sich heraus, dass die Urkunden gefälscht waren. Die Ehe der Eltern war mittlerweile geschieden. Die Kindesmutter wurde wegen der Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt und außerdem wegen der schwerwiegenden Täuschung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Nach der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen reiste sie dann auch aus, während ihr minderjähriger Sohn hier bei dem deutschen Ehemann blieb. Die Ausländerbehörde befristete daraufhin die Sperrwirkung der Ausweisung, und die Petentin konnte bereits vier Monate später zu ihrer Familie zurückkehren. Die volljährige Tochter hatte nach erfolgreichem Schulabschluss ein Studium aufgenommen und inzwischen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Schließlich wurde bekannt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Staatsangehörigen seit fast einem Jahr nicht mehr bestand, weil sich - laut Vortrag in der Petition - der Ehemann einer anderen Frau zugewandt hatte. Die Ausländerbehörde unterstellte jedoch das Vorliegen einer Scheinehe und wies die Petentin erneut aus. Im sich anschließenden Klageverfahren stellte das Verwaltungsgericht Berlin aber fest, dass eine Scheinehe beziehungsweise ein Täuschungsverhalten nicht nachgewiesen werden kann. Die Ausländerbehörde hob daraufhin den Ausweisungsbescheid auf und gewährte der Petentin eine längere Ausreisefrist.

Ein halbes Jahr zuvor war dem Ersuchen der Härtefallkommission, Mutter und Sohn eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen, nicht gefolgt worden. Eine erneute Anmeldung zur Beratung in der Härtefallkommission nach dem Gerichtsverfahren wurde nicht zugelassen. Dem Antrag auf Gewährung eines Bleiberechts nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 wurde ebenfalls nicht entsprochen.

Aufgrund der Petition bot die Senatsverwaltung für Inneres und Sport an, dem minderjährigen Sohn ein Aufenthaltsrecht nach der Altfallregelung für integrierte Kinder gemäß § 104b Aufenthaltsgesetz zu gewähren. Sie verlangte hierfür aber die Ausreise der Mutter, die Bestellung eines Vormundes für den Sohn, Nachweise über seinen regelmäßigen Schulbesuch und eine günstige Prognose für den angestrebten Schulabschluss.

Der Ausschuss sah jedoch in der Trennung von Mutter und Sohn eine außergewöhnliche Härte und war davon überzeugt, dass dem Wohle des Jugendlichen eher gedient wäre, wenn die elterliche Sorge weiterhin von der Mutter wahrgenommen werden könnte. Schließlich war

dieser erst 15 Jahre alt und bis zur unsicheren Aufenthaltssituation ein sehr guter Schüler gewesen. Der Ausschuss sprach sich deshalb dafür aus, der Petentin die Verfehlungen der Vergangenheit, die bereits mit einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und mit der Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland sanktioniert worden waren, nicht länger vorzuhalten, sondern Mutter und Sohn ein gemeinsames Bleiberecht aus humanitären Gründen zu gewähren.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat daraufhin eingelenkt und im Ergebnis entschieden, der Schutz der familiären Lebensgemeinschaft begründe im vorliegenden Fall ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot, da aufgrund des langjährigen Aufenthaltes des Sohnes und der weiterhin erforderlichen Betreuung durch die Mutter anzunehmen ist, dass diese Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden könne. Die Ausländerbehörde sei daher gebeten worden, Mutter und Sohn Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Dem konnte der Ausschuss nur zustimmen und war froh, den Betroffenen diese positive Nachricht übermitteln zu können.

2.4.2 Familientrennung wegen Schwarzfahrens

Eine Roma-Familie aus Serbien war vor zehn Jahren nach Berlin gekommen und hatte hier sechs Jahre lang erfolglos ein Asylverfahren betrieben. Zum Haushalt gehörten zwei minderjährige Söhne. Der jüngste Sohn ist in Berlin geboren, inzwischen neun Jahre alt und geistig behindert. Sein zehnjähriger Bruder hat ebenfalls Lerndefizite und wird deshalb an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult. Wegen verschiedener gesundheitlicher Probleme befindet sich die Mutter seit vielen Jahren in medizinischer Behandlung. Die Eltern sind beide Analphabeten und werden von einem Familienhelfer unterstützt.

Die im Ausschuss an das Asylverfahren beantragten Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 waren bereits abgelehnt worden, weil der Vater strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Er war elfmal beim „Schwarzfahren“ ertappt worden und deshalb wegen des Erschleichens von Leistungen zu Gesamtgeldstrafen von 40 beziehungsweise 90 Tagessätzen verurteilt worden. Aus dem gleichen Grund kam auch ein Aufenthaltstitel nach der inzwischen in Kraft getretenen gesetzlichen Bleiberechtsregelung nach § 104a Aufenthaltsgesetz nicht in Betracht. Allerdings hatte die Ausländerbehörde signalisiert, im Falle der freiwilligen Ausreise des Vaters nochmals zu prüfen, ob den beiden minderjährigen Kindern und ihrer Mutter der weitere Aufenthalt genehmigt werden kann.

Nachdem auch einem einstimmigen Ersuchen der Härtefallkommission, allen Familienmitgliedern ein humanitäres Bleiberecht zu gewähren, nicht gefolgt worden war, wandten sich die Eheleute mit Unterstützung ihres Familienhelfers und eines Mitglieds der Härtefallkommission an den Petitionsausschuss. Die besonderen Umstände der Familie veranlassten den Ausschuss dann auch, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um eine humanitäre Entscheidung aus Härtegründen für alle Familienmitglieder zu bitten. Dass allein das wiederholte „Schwarzfahren“, das an dieser Stelle keineswegs bagatellisiert werden soll, einen gemeinsamen Aufenthalt der Familie auch für die Zukunft praktisch ausschloss, erschien dem Ausschuss angesichts des besonderen Schutzes von Ehe und Familie doch sehr hart und unverhältnismäßig. Da außerdem nach der gesetzlichen Altfallregelung Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen grundsätzlich außer Betracht bleiben, bat der Ausschuss auch um nochmalige Prüfung, ob wegen der geringen Überschreitung des Strafmaßes den Taten des Familienvaters nicht weniger Gewicht als bisher beigemessen werden sollte, um seiner Ehefrau und seinen Kindern so schwerwiegende Konsequenzen wie die jetzt drohende Familien-

trennung zu ersparen. Zudem lagen mehrere seriöse Arbeitsplatzangebote für den Vater vor, sodass künftig der Lebensunterhalt der Familie aus eigenen Mitteln gesichert erschien.

Angesichts dieser Argumente hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport das Ersuchen der Härtefallkommission dann doch aufgegriffen. Alle Familienmitglieder erhielten dement-sprechend Aufenthaltstitel nach § 23a Aufenthaltsgesetz für vorerst ein Jahr mit der Maßgabe, dass ihr Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet ist. Selbstverständlich wird für die Zukunft außerdem straffreies Verhalten vorausgesetzt. Dazu gehört auch, dass der Familienvater die öffentlichen Verkehrsmittel nur noch mit gültigem Fahrschein benutzen oder seine Wege – wie dem Ausschuss berichtet wurde – weiterhin mit dem Fahrrad zurücklegen wird.

2.4.3 Ein Bleiberecht auch für die Eltern

Der Petitionsausschuss der vergangenen Legislaturperiode hatte sich im Falle einer Familie aus Georgien erfolgreich dafür eingesetzt, dass den beiden Töchtern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt wurde. Die Eltern sollten hingegen nach Georgien zurückkehren, weil sie bei ihrer Einreise falsche Angaben über ihre Abstammung gemacht hatten. Eine Rückführung war bisher aus verschiedenen Gründen jedoch nicht möglich gewesen. Inzwischen halten sich alle Familienmitglieder bereits seit über 14 Jahren in Deutschland auf. Die Töchter haben sich hier gut integriert und stehen in festen Arbeitsverhältnissen. Die seit Jahren drohende Trennung der Familie hat vor allem der Mutter sehr zugesetzt. Für sie wurde eine intensive psychotherapeutische Behandlung erforderlich, was zur Duldung des weiteren Aufenthalts führte, jedoch nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Mit der aktuellen Petition wurde unter Hinweis auf das deutsch-georgische Rückführungsabkommen vom September 2007 berichtet, die Ausländerbehörde würde nunmehr wieder mit Nachdruck die Rückführung der Eltern nach Georgien betreiben, weshalb sich insbesondere der Gesundheitszustand der Mutter erheblich verschlechtert habe. Sie sei akut suizidgefährdet und würde eine Trennung von ihren Töchtern, mit denen sie weiterhin ein enges und inniges Verhältnis verbinde, nicht verkraften. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bestätigte dem Ausschuss, dass die Rückführung der Eheleute in ihr Heimatland inzwischen möglich sei. Die attestierten Erkrankungen seien in Georgien behandelbar und würden kein dauerhaftes Abschiebungshindernis begründen. Die Betroffenen seien ausreisepflichtig und erfüllten nicht die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Insoweit könne ihnen nur anheim gegeben werden, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden.

Die Petenten haben diesen Vorschlag aufgegriffen. Im Oktober 2008 befasste sich schließlich die Härtefallkommission mit ihrem Fall und votierte für ein humanitäres Bleiberecht der Eheleute. Der Senator für Inneres und Sport ist dem Ersuchen gefolgt, allerdings unter bestimmten Auflagen. So müssen sich die Eheleute zunächst bei ihren Heimatbehörden um gültige Ausweispapiere bemühen. Anschließend erhalten sie Aufenthaltserlaubnisse für vorerst ein Jahr, die verlängert werden sollen, wenn zum Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit oder Unterstützung anderer Personen beigetragen wird.

2.4.4 Aufenthaltsverlängerung trotz des Bezugs öffentlicher Leistungen wegen geringer Rente des Ehemannes

Eine türkische Staatsangehörige reiste vor zwölf Jahren rechtmäßig ins Bundesgebiet zu ihrem türkischen Ehemann ein, der bereits seit mehr als 40 Jahren in Deutschland lebt und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Er bezieht inzwischen eine Altersrente, die nach Abzug der Pflichtbeiträge für Krankenkasse und Pflegeversicherung 502,47 € beträgt. Seine Ehefrau war keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, hatte die sieben Kinder großgezogen und konnte auch aufgrund ihres Analphabetismus keine Anstellung finden. Mittlerweile waren zehn Enkelkinder in Deutschland zur Welt gekommen.

Im Juni 2008 lehnte die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Ehefrau ab, weil das Ehepaar ergänzend zur Rente öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezog. Die Entscheidung war auch für den Ausschuss unverständlich, zumal bekannt wurde, dass die Betroffenen schon vor dem Rentenbezug auf ergänzende öffentliche Leistungen angewiesen waren. Bisher stand dieser Umstand der Aufenthaltsverlängerung jedoch nicht entgegen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hielt es dann auch für angezeigt, das bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz eingeräumte Ermessen der Ausländerbehörde zu Gunsten der Ehefrau auszuüben und ihr weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies sei trotz des Bezugs öffentlicher Leistungen gerechtfertigt, da sich die Betroffene nun schon viele Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bei ihrem Ehemann aufhalte, die gesamte Familie hier lebe und außerdem dem Ehemann nicht zugemutet werden könne, nach nunmehr bereits 42 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet in die Türkei zurückzukehren. Dem konnte sich der Ausschuss nur anschließen.

2.4.5 Ehegattennachzug nur mit Deutschkenntnissen

Mit dem 2. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsrecht wurde für den Ehegattennachzug festgelegt, dass bereits vor der Einreise nachzuweisen ist, dass sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Dadurch soll die Integration im Bundesgebiet erleichtert werden. Dieser Nachweis ist auch von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger beizubringen.

Mit dieser neuen Regelung wurde ein Berliner konfrontiert, der im Januar 2008 in den USA eine brasilianische Staatsangehörige geheiratet hatte. Diese hielt sich zwar inzwischen mit einem Besuchsvisum bei ihm auf, für eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung sollte sie jedoch ein Einreiseverfahren betreiben. Aus diesem Grund flog sie im Mai nach Brasilien, wo ihr Antrag von der Deutschen Botschaft in Sao Paulo auch ohne Deutschprüfung angenommen und der Berliner Ausländerbehörde mit der Bitte um Zustimmung zur Visumerteilung zugeleitet wurde. Zurück in Berlin belegte die Ehefrau dann hier einen Deutschkurs an der Volkshochschule und kümmerte sich um den erkrankten Stiefsohn. Inzwischen drohte das Besuchsvisum abzulaufen, und die Ausländerbehörde hatte wegen des fehlenden Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse dem Einreisevisum zum Ehegattennachzug immer noch nicht zugestimmt.

Mit der Petition war nicht vorgetragen worden, warum die Ehefrau den erforderlichen Nachweis nicht erbringen konnte. Da sie sich jedoch bereits im Bundesgebiet aufhielt und hier einen entsprechenden Deutschkurs besuchte, insbesondere aber, weil ärztlicherseits attestiert wurde, dass sie die begonnene Betreuung ihres Stiefsohnes aus fachärztlicher Sicht für dessen Behandlung und Genesung dringend fortführen sollte, hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ausnahmsweise von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen. Die Auslän-

derbehörde wurde gebeten, der Ehefrau eine ehebedingte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Der Ausschuss freute sich über das Entgegenkommen und bat die Petenten, den Nachweis über den Besuch des Sprachkurses an der Volkshochschule und gegebenenfalls über den erfolgreichen Abschluss der Ausländerbehörde noch nachzureichen.

2.4.6 Der Student aus Kamerun und der Fotograf aus Indien

Natürlich erreichten den Ausschuss auch Hilferufe alleinstehender Migranten, so zum Beispiel der eines Studenten aus Kamerun, dessen Abschiebung gerade noch verhindert werden konnte. In seinem Fall hatten sich die Mitglieder der Härtefallkommission bereits mehrheitlich nicht für ein weiteres Bleiberecht ausgesprochen. Die mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte haben den Ausschuss jedoch veranlasst, den Senator für Inneres und Sport um eine letzte Chance für den Betroffenen zu bitten.

Dieser hatte es zwar seit gut zehn Jahren nicht geschafft, in Deutschland einen Studienabschluss zu erreichen. In dieser Zeit hatte er aber seinen Lebensunterhalt stets aus eigenen Mitteln bestritten und war auch wegen Krankheit, Einführung von Studiengebühren oder den abweichenden Angeboten der Hoch- beziehungsweise Fachhochschulen zur Fachrichtung Informatik an einem zügigen Abschluss gehindert worden. Das jetzige Studium an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Fach Wirtschaftsinformatik wollte er nun aber zielstrebig in zwei Jahren abschließen. Er versprach, seine Studienfortschritte jeweils halbjährlich mit entsprechenden Leistungsnachweisen zu belegen.

Der Senator für Inneres und Sport war daraufhin bereit, dem Petenten eine letztmalige Chance einzuräumen und ihm den weiteren Aufenthalt zu Studienzwecken für längstens zwei Jahre zu erlauben. Die Aufenthaltserlaubnis wird allerdings nur jeweils für sechs Monate erteilt und nur bei Vorlage erfolgreicher Studiennachweise um diesen Zeitraum auch verlängert.

Ein vielen Politikern und Prominenten bekannter freiberuflicher Pressefotograf war vor 26 Jahren aus seiner Heimat Indien nach Deutschland gekommen und hatte hier aus verschiedenen Gründen stets nur befristete Aufenthaltstitel erhalten. Inzwischen im Rentenalter beehrte er nunmehr die Niederlassungserlaubnis, die ihm mangels eigenständiger Sicherung des Lebensunterhaltes von der Ausländerbehörde jedoch versagt worden war. Stattdessen erhielt er wiederum nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Aufenthaltsgesetz.

Nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport konnte der Ausschuss dem Petenten aber dann doch einen Weg aufzeigen, wie ihm künftig der Gang zur Ausländerbehörde erspart bleiben könnte. Sein aufenthaltsrechtlicher Werdegang und die von ihm geschilderten Lebensumstände könnten nämlich einen Einbürgerungsanspruch gemäß § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz begründen. Der Bezug von Grundsicherung im Alter dürfte dem Einbürgerungsanspruch nicht entgegenstehen, da die von der Einbürgerungsbehörde vorzunehmende Vertretbarkeitsprüfung angesichts des Alters und der selbstständigen Tätigkeit des Petenten zu seinen Gunsten ausfallen dürfte. Der Ausschuss empfahl ihm daher, sich für eine diesbezügliche Beratung an die zuständige Einbürgerungsbehörde beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf zu wenden. Dank des Hinweises der Senatsverwaltung für Inneres und Sport konnte er ihm dort auch gleich die richtige Ansprechpartnerin nennen.

2.5. Schulwesen

2.5.1 Umstrittene Vergabe der Plätze an besonders nachgefragten Schulen

Beschwerden über Unterrichtsausfälle waren im vergangenen Jahr zwar rückläufig, aber immer noch ein Thema. Die Einschaltung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch den Ausschuss führte jedoch regelmäßig erneut zur raschen Abhilfe. Indes haben viele Schulen die Möglichkeit genutzt, mit dem eigenen Personalkostenbudget krankheitsbedingte Ausfälle kurzfristig aufzufangen, und haben Vertretungslehrkräfte befristet eingestellt. Allerdings verschlechterte sich im Laufe des Schuljahres die Bewerberlage, da selbst Lehrerinnen und Lehrer, die bisher erst das Erste Staatsexamen bestanden und in Berlin vergeblich auf einen Platz im Vorbereitungsdienst gewartet hatten, immer öfter in andere Bundesländer abwandern. Dort besteht erst recht großes Interesse an bereits fertig ausgebildeten Lehrkräften mit Zweitem Staatsexamen, die angesichts besserer Bezahlung und günstigerer Arbeitsbedingungen ebenfalls immer öfter erfolgreich abgeworben werden können. Es dürfte daher trotz zweier Einstellungstermine in jedem Schuljahr künftig immer schwieriger werden, für die in den Ruhestand tretenden Lehrerinnen und Lehrer ausreichend Ersatz zu finden. Ob die nunmehr für Neueinstellungen beschlossene Einkommensverbesserung um monatlich 200,00 € netto die Bewerberlage für den Berliner Schuldienst verbessern wird, wird sich zeigen.

Die Personalausstattung einer Schule dürfte neben ihrem Profil und den räumlichen Bedingungen jedoch eine große Rolle spielen, wenn Eltern zum Ende der Grundschule einen geeigneten Oberschulplatz für ihre Kinder suchen. Die favorisierten „Wunschschulen“ sind dann oft so nachgefragt, dass die Zahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze bei Weitem übersteigt. Hier gab es im vergangenen Jahr erheblichen Verdruss und zahlreiche Beschwerden, wenn bei der Vergabe der Plätze nicht der sogenannte Erstwunsch der Eltern berücksichtigt wurde.

Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität einer Oberschule richtet sich die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler nach bestimmten Kriterien in abgestufter Rangfolge. Diese sind im Schulgesetz für Berlin festgelegt. So sind zunächst die Wahl der angebotenen Sprachenfolge, die Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an musik- oder sportbetonten Zügen, die Wahl eines angebotenen Wahlpflichtangebotes oder des bestimmten Schulprogramms, die Bildungsgangempfehlung und zuletzt die Erreichbarkeit der Schule von der Wohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Schulen mit demselben Bildungsgang zu beachten. Im Übrigen entscheidet das Los.

In der Realität spielen die vorrangigen Kriterien jedoch kaum eine Rolle, da sie in der Regel vom gesamten Bewerberkreis erfüllt werden. So bleibt als tatsächliches Auswahlkriterium oftmals nur die Erreichbarkeit der Schule, wobei hier nicht die Entfernung maßgeblich ist, sondern die Dauer des Schulwegs. Diese wird – auch aufgrund einschlägiger Rechtsprechung – anhand der elektronischen Fahrplanauskunft der BVG ermittelt. Andere Beförderungsmöglichkeiten, zum Beispiel Fahrrad oder Pkw der Eltern, spielen dagegen keine Rolle. In der Praxis bedeutet dies: je länger der errechnete Fahrweg, desto geringer die Chancen auf den begehrten Schulplatz. Kinder, die in den Randbezirken wohnen, sind damit fast immer im Nachteil.

Gleich mehrere Beschwerden erreichten den Ausschuss aus dem Bezirk Pankow, wo das Rosa-Luxemburg-Gymnasium bei den Eltern sehr beliebt ist. An dieser Schule standen für 153 Anmeldungen nur 64 Schulplätze zur Verfügung. 96 Schülerinnen und Schüler hatten sich für die Sprachkombination Englisch/Spanisch auf 32 Plätze beworben. Nach Prüfung der vorrangigen Auswahlkriterien blieben noch 72 Bewerberinnen und Bewerber für die 32 Plätze übrig,

die dann ausschließlich nach dem Kriterium der Erreichbarkeit der Schule ausgewählt wurden.

Die Familien, die sich an den Ausschuss wandten, hatten bei der Auswahl keine Chance, weil sie in den Randbereichen des Bezirks wohnten und damit längere Schulwege hatten. Da nützten auch hervorragende Schulleistungen oder eine frühere Absage für die „Schnellläuferklassen“ der Rosa-Luxemburg-Oberschule nichts, wie im Falle einer sehr begabten Schülerin, die auf ihrem Halbjahreszeugnis der 6. Klasse einen Notendurchschnitt von 1,0 erreicht hatte. Ihr konnte ebenfalls nicht zu dem begehrten Schulplatz verholfen werden, da Hochbegabung kein Auswahlkriterium nach dem Schulgesetz ist.

Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass die gesetzlich festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Klassenstufe 7, und hier insbesondere das Kriterium der Erreichbarkeit der Schule, kritisch überdacht werden sollten. Schließlich sind Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Grundschule auf die Oberschule bereits in einem Alter, in dem ihnen auch längere Schulwege zugemutet werden können. Außerdem entstünde mehr Gerechtigkeit für Jugendliche aus den Randbezirken, die derzeit kaum Chancen haben, einen Platz an ihrer „Wunschschule“ zu erhalten. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss die ihm hierzu vorliegenden Eingaben den im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen zugeleitet. Er verbindet damit die Hoffnung, dass diese sich des Themas annehmen und auf eine sachgerechte Lösung hinwirken werden. Inzwischen gibt es auch bereits einen parlamentarischen Antrag, mit dem veränderte Regelungen im Schulgesetz erreicht werden sollen. Aus der Schulverwaltung war jedoch schon zu hören, dass man im Jahr 2009 an der umstrittenen Zuweisung der Oberschulplätze anhand der BVG-Verbindung zwischen Wohnort und Schule festhalten wolle und Änderungen frühestens zum Schuljahr 2010/2011 vorgenommen werden sollten.

2.5.2 Gestattung des Schulwechsels trotz anderer Fremdsprachenfolge

Ein Schüler der 9. Klasse eines altsprachlichen Gymnasiums mit der Sprachenfolge Latein, Englisch und Alt-Griechisch hatte erkannt, dass seine Stärken bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern liegen und nicht bei Latein und Alt-Griechisch, was auch die jeweiligen Noten belegten. Als spanischer Muttersprachler wollte er deshalb auf ein Gymnasium mit der Sprachenkombination Englisch/Spanisch wechseln.

Nun sieht die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I einen derartigen Wechsel als Ausnahme lediglich in einem Härtefall und dann nur aus organisatorischen Gründen vor. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sah diese Voraussetzungen nicht gegeben, da ein Absenken der Leistungen in einzelnen Fächern zwar bedauerlich sei, für viele Schülerinnen und Schüler jedoch zu ihrem Schulalltag gehöre. Der Schulwechsel wurde deshalb abgelehnt.

Aufgrund der Petition hat die Senatsverwaltung den Sachverhalt aber nochmals wohlwollend geprüft und schließlich eingelenkt. Der Schüler durfte in der Schule seine Englisch- und Spanischkenntnisse überprüfen lassen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass sein Kenntnisstand in beiden Sprachen dem Niveau der jeweiligen Klassenstufe entspricht oder er trotz gewisser Defizite dem Unterricht folgen und diese in einem angemessenen Zeitraum selbstständig aufarbeiten kann, wollte die Senatsverwaltung dem Wechsel zum anderen Gymnasium zustimmen. Dem inzwischen vorliegenden Dankschreiben der Eltern ist zu entnehmen, dass dies dann auch so geschehen ist.

2.5.3 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Das bestehende Schulgesetz eröffnet seit Inkrafttreten am 1. Februar 2004 Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe die Möglichkeit, den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Vergabe regelt eine Rechtsverordnung. Darin war jedoch unter anderem festgelegt worden, dass für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 31. Januar 2004 die gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen hatten, der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgeschlossen ist.

Diese Benachteiligung bedrückte eine Berlinerin, die im Juni 2002 durch das Abitur gefallen war. Damals war ihrer Schule erst nach den Sommerferien aufgefallen, dass sie dort das Abitur nicht wiederholen konnte, weil die Leistungskurse Deutsch und Politische Weltkunde nicht mehr angeboten wurden. Die Betroffene brach daraufhin die Schule ab und wurde Tierarzthelferin. Nun wollte sie ergänzend zu ihrem Beruf ein Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft belegen, wofür sie die Fachhochschulreife benötigte. Die hierfür erforderliche Punktzahl hatte sie seinerzeit an der gymnasialen Oberstufe auch erreicht, diese jedoch eben vor dem 31. Januar 2004 verlassen.

Allerdings sind für das Erreichen schulischer Abschlüsse stets die Voraussetzungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Erwerbs gelten. Deshalb werden auch auf einer anderen Grundlage erworbene Abschlüsse weder zurückgezogen noch nachträglich vergeben, wenn später die Abschlussbedingungen variiert oder erweitert, erleichtert oder erschwert werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Petition jedoch zum Anlass genommen, die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vor dem Hintergrund der bundesweiten Diskussionen, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu einer höheren Bildung zu öffnen, nochmals zu prüfen. Als Ergebnis hat sie inzwischen veranlasst, die gemäß dieser Verordnung bezüglich der Zuerkennung der Fachhochschulreife bestehende Einschränkung für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 31. Januar 2004 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ohne Abitur verlassen hatten, rückwirkend aufzuheben und die Änderung der Verordnung im Vorgriff auf ihr Inkrafttreten ab sofort umzusetzen. Die Petentin wurde gebeten, ihre Unterlagen erneut vorzulegen, um auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife prüfen zu können.

Die Eingabe hat somit nicht nur im Falle der Petentin einen positiven Abschluss gefunden, sondern auch für vergleichbare Fälle günstigere Regelungen bewirkt.

2.5.4 Fehler bei der Beaufsichtigung einer Schülergruppe

Auf dem Heimweg nach einer schulischen Veranstaltung musste eine Schülergruppe mit ihrer Lehrerin am S-Bahnhof Yorckstraße von der S-Bahn in die U-Bahn umsteigen. Drei Mädchen dieser Gruppe hatten dies nicht mitbekommen und waren mit der S-Bahn weitergefahren. Von einer Mitschülerin darauf aufmerksam gemacht, wartete die Lehrerin eine S-Bahn der Gegenrichtung ab in der Annahme, die Kinder kämen unmittelbar zurück. Als dies nicht geschah, fuhr sie mit dem Rest der Gruppe nach Hause.

Eine Stunde später erkundigte sich die Lehrerin telefonisch bei der Mutter eines der Mädchen, ob deren Tochter inzwischen zu Hause sei, da sie ihr auf dem Heimweg abhandengekommen sei. Die Mutter war verständlicherweise über diese Nachricht entsetzt, denn ihre Tochter war noch nicht wieder zurückgekehrt. Die Lehrerin empfahl daraufhin, sich keine Sorgen zu machen, da die Kinder ja schließlich schon elf Jahre alt und zu dritt seien und wieder nach Hause

finden würden. Dies konnte die Mutter natürlich nicht beruhigen. Sie begab sich sofort zum S-Bahnhof Yorckstraße, um nach ihrer Tochter zu suchen. Dort stellte sie fest, dass der Bahnhof – entgegen den Darstellungen der Lehrerin – sehr wohl mit Bahnpersonal besetzt ist, das auch sofort die S-Bahnzentrale über den Vorfall informierte. Wegen des Zeitablaufs konnte jedoch nicht mehr nachvollzogen werden, mit welchem S-Bahnzug die Mädchen weitergefahren waren und wo sich dieser nun befand.

Die Mädchen hatten unterdessen nur eine Station weiter am Anhalter Bahnhof darauf gewartet, dass die Lehrerin sie dort abholen würde. Sie hatten weder Handys noch eine Fahrkarte bei sich und waren ziemlich verzweifelt. Nachdem eine Stunde vergeblichen Wartens vergangen war, verließen sie den Bahnhof, um nach einer Telefonzelle zu suchen. Sie erreichten dann glücklicherweise die Tante eines der Mädchen, welche die Kinder am Anhalter Bahnhof abholte und nach Hause brachte. Die Lehrerin hatte sich nicht mehr nach dem Verbleib der Kinder erkundigt. Diese mussten sich aber am nächsten Schultag von ihr anhören, sie hätten besser aufpassen, besser zuhören und zurückfahren müssen. Eine Entschuldigung der Lehrerin, auch gegenüber den Eltern, blieb dagegen aus.

Dies wollte die an besagtem Tag in große Aufregung versetzte Mutter jedoch nicht hinnehmen und sah in dem Verhalten der Lehrerin deren Aufsichtspflicht gegenüber der Schülergruppe verletzt. Der Ausschuss hatte Verständnis für die Empörung der Petentin und schaltete die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein, die sofort einen gemeinsamen Gesprächstermin mit allen Verantwortlichen und der beschwerdeführenden Mutter anberaumte. Dort wurde im Ergebnis der bedauerliche Vorfall bestätigt und das Fehlverhalten der Lehrerin ausdrücklich gerügt. Die Lehrerin und der Schulleiter entschuldigten sich in aller Form bei der Mutter, die die Entschuldigungen auch angenommen hat. Deshalb hielt der Ausschuss weitere Maßnahmen gegen die Lehrerin nicht für erforderlich, die aus ihren Fehlern hoffentlich gelernt hat.

2.6 Bibliotheken in Pankow

Die zu dieser Thematik eingereichten Eingaben zeigten deutlich den Widerspruch auf, einerseits die Bildung besonders der Jugendlichen fördern zu wollen, andererseits die Notwendigkeit, dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen finanzieren zu müssen. Im Berichtszeitraum erreichten den Ausschuss in diesem Zusammenhang zwei Massenpetitionen mit der Bitte, die Stadtbibliothek Karow und die Kurt-Tucholsky-Bibliothek zu erhalten.

Das Bezirksamt Pankow bestätigte die gute Nutzung beider Bildungseinrichtungen. Da aber in regelmäßigen Abständen unter anderem alle Bibliotheksstandorte auf den Prüfstand kommen, bestehe eine Diskrepanz zwischen dem von den Bürgern geforderten bezirklichen Kultur- und Bildungsangebot und den dafür zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Im Ergebnis eines langen Abwägungsprozesses und in Bestätigung eines entsprechenden Bezirksamtsbeschlusses hatte die Bezirksverordnetenversammlung Pankow beschlossen, die Stadtteilbibliotheken in der Esmarchstraße 18 (Kurt-Tucholsky-Bibliothek) und in der Senefelderstraße 6 zum Jahreswechsel 2007/2008 zu schließen. Die Stadtteilbibliothek in der Achillesstraße 27 konnte bestehen bleiben, wurde aber mit derjenigen in der Wildbergstraße 19 bis 23 zu einem sogenannten Tandem zusammengelegt. Das bedeutet, dass nun ein Mitarbeiterinnen-Team fachlich und organisatorisch die beiden Standorte in Karow und Buch betreut.

Angesichts der Sparvorgaben und der Eigenverantwortlichkeit des Bezirks bei der Verwendung der bezirklichen Globalsumme konnte hier im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht geholfen werden. Durch bürgerschaftliches Engagement einer Anwohner-Initiative ist es aber gelungen, dass zumindest die Kurt-Tucholsky-Bibliothek weitergeführt wird. Ehrenamtlich arbeitende Freunde der Bibliothek haben den Fortbestand gesichert.

2.7 Angelegenheiten der Behinderten

2.7.1 Dauer der Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

In seinem letzten Bericht hatte der Petitionsausschuss bereits auf Eingaben hingewiesen, in denen die lange Bearbeitungsdauer in Schwerbehindertenangelegenheiten beklagt worden ist. Er hat in diesem Zusammenhang unter anderem ausführlich die ihm vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin in Aussicht gestellten Vorkehrungen geschildert, um die Arbeitsabläufe künftig zu verbessern und zu beschleunigen.

Es ist noch zu früh für eine abschließende Bilanz über die Wirksamkeit der vom Landesamt umgesetzten Maßnahmen. Allerdings zeichnet sich bei den im aktuellen Berichtszeitraum zugegangenen Petitionen eine leicht positive Tendenz im Hinblick auf die angestrebte Verkürzung der Bearbeitungsdauer ab. Daher hat der Ausschuss gegenwärtig - unabhängig von den Prüfungen im jeweils vorliegenden Einzelfall, die selbstverständlich vorgenommen werden - keine Veranlassung gesehen, sich erneut mit der grundsätzlichen Problematik zu befassen. Allerdings wird er die Entwicklung auch weiterhin sehr sorgfältig im Blick behalten, um bei Bedarf erneut einzugreifen.

2.7.2 Unzeitgemäßes Format der Schwerbehindertenausweise

Mit einer „Eingabe von Format“ wandte sich ein Bürger im August 2008 an den Ausschuss. Er wies darauf hin, dass der Schwerbehindertenausweis, der als Nachweis bei verschiedenen Gelegenheiten vorzuweisen und deshalb stets mitzuführen ist, wegen seiner Größe, die in etwa einer gewöhnlichen Postkarte entspricht, überaus unhandlich sei. Das Format des Ausweises – so der Petent in seiner Zuschrift weiter – sollte aus praktischen Gründen ähnlich wie Personalausweis und Führerschein deutlich verkleinert werden.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass es zu dieser Thematik bereits seit geraumer Zeit Gespräche auf Bundesebene gäbe, an denen auch die Senatsverwaltung beteiligt sei. Es bestehe zwischen den Beteiligten Einvernehmen, das Format des Ausweises zu verkleinern. Allerdings habe bislang keine Einigung darüber erzielt werden können, welche Größe (EC-Karten-Größe oder Personalausweis-Größe) angemessen und erforderlich sei, welche Angaben im Einzelnen und welche optischen beziehungsweise taktilen Merkmale im neuen Ausweis enthalten sein sollten. Zur weiteren Klärung sei vereinbart worden, eine Befragung innerhalb der Verbände der behinderten Menschen unter der Federführung des Deutschen Behindertenrates vorzunehmen. Sobald der Deutsche Behindertenrat ein Votum zur künftigen Ausweisgestaltung vorgelegt habe, würden die Erörterungen fortgesetzt werden.

Bei dieser Sachlage konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass die durchaus überzeugende Anregung des Petenten bereits aufgegriffen worden ist. Vor dem Hintergrund des eingeleiteten Prüfverfahrens, das auch hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenverbände zweckmäßig ist, hat er keine Veranlassung gesehen, von sich aus in dieser Frage weiter tätig zu wer-

den, sondern hat dem Petenten vielmehr empfohlen, zunächst das Ergebnis der weiteren Klärungen abzuwarten.

2.7.3 Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung

Für viele Menschen mit Behinderung ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine große Hilfe zur Gewährleistung ihrer Mobilität. Allerdings gestaltet sich aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens die Suche nach einem Parkplatz oft als schwierig. Erleichterung kann hier die Nutzung von für Menschen mit Behinderung reservierten Stellflächen bieten, was jedoch im Einzelfall eine entsprechende Ausnahmegenehmigung voraussetzt. Hierzu erreichen den Ausschuss immer wieder - so auch im diesjährigen Berichtszeitraum - Eingaben, mit denen um Hilfe bei der Gewährung solcher Parkerleichterungen gebeten wird.

So wandte sich beispielsweise eine hochbetagte Petentin Hilfe suchend an den Ausschuss und wies darauf hin, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage sei, für ihre Fahrten - insbesondere zu Ärzten - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Die einzige Möglichkeit, die von ihr regelmäßig aufzusuchenden medizinischen Einrichtungen zu erreichen, bestehe darin, dass ihr - ebenfalls hochbetagter - Ehemann sie mit dem Kraftfahrzeug dorthin fahre. Da sie aufgrund ihrer Behinderungen auch nach dem Verlassen des Fahrzeugs zwingend auf seine Begleitung angewiesen sei, sei ein Parkplatz in der Nähe der jeweiligen Einrichtung für sie unverzichtbar. Allerdings stehe freier Parkraum in der unmittelbaren Nähe fast nie zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bat sie den Ausschuss darum, ihr bei der Gewährung von Parkerleichterungen behilflich zu sein.

Die Gewährung von Parkerleichterungen setzt bestimmte sogenannte „gesundheitliche Funktionsbeeinträchtigungen“ bei dem Betroffenen voraus, die nur mittels einer ärztlichen Diagnose festgestellt werden können und die der Petitionsausschuss mangels eigener medizinischer Kenntnisse nicht überprüfen kann. Im Einzelfall erfolgt der Nachweis solcher Beeinträchtigungen über die Zuerkennung bestimmter Merkmale im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens, das beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu betreiben ist. Soweit beispielsweise das Merkzeichen „aG“ (für außergewöhnliche Gehbehinderung) im Rahmen dieses Verfahrens vergeben worden ist, kann ein blauer EU-Parkausweis, mit dem Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden können, ausgestellt werden. Darüber hinaus hat das Land Berlin in Absprache mit dem Land Brandenburg zusätzliche Kriterien - die sogenannte Berliner Regelung - entwickelt, um auch anderen Personen, die zwar nicht über das Merkzeichen „aG“ verfügen, jedoch ebenfalls in ihrer Gehfähigkeit sehr stark eingeschränkt sind, Parkerleichterungen gewähren zu können. Die insoweit maßgeblichen, eng definierten Tatbestände sind gleichfalls im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens zu prüfen.

Möglichkeiten, Parkerleichterungen auf Grund der Lebenssituation im Einzelfall und unabhängig von den geschilderten Voraussetzungen zu erlangen, bestehen dagegen nicht. Die Änderung der Kriterien für die Gewährung von Parkerleichterungen durch Schaffung eines entsprechenden allgemeinen Tatbestandes wäre aus Sicht des Ausschusses auch nicht sinnvoll, schließlich würde sie mit einem erheblichen Anstieg der Zahl anspruchsberechtigter Personen einhergehen. Da Parkraum in einer Großstadt nicht beliebig vermehrt werden kann, wäre eine deutliche Verschlechterung der Situation für den bereits anerkannten Personenkreis die zwangsläufige Folge.

Im vorliegenden Einzelfall musste der Ausschuss feststellen, dass die Petentin nicht die oben geschilderten Voraussetzungen für Gewährung von Parkerleichterungen erfüllte. Er konnte sie

deshalb nur ausführlich über die allgemeinen rechtlichen Bedingungen informieren, jedoch leider keine praktische Hilfe für die Probleme bei der Parkplatzsuche anbieten.

Weitere Informationen unter:

<http://www.berlin.de/lageso/behinderung/kraftfahrzeug/parken.html>

2.8. Sicherheit, Ordnung und Verkehr

2.8.1 Das neue Einsatzkonzept der Berliner Feuerwehr

Die Berliner Feuerwehr arbeitet seit dem 1. Februar 2008 nach einem neuen Einsatzkonzept, dem sogenannten EK 06, das aufgrund einer neuen EU-Arbeitszeitrichtlinie erforderlich war. Diese schreibt jetzt auch für Feuerwehrleute eine 48-Stunden-Woche vor, sodass die Berliner Feuerwehr ihr System von 24-Stunden-Schichten aufgeben und auf 12-Stunden-Schichten umstellen musste. Eine der Vorgaben des neuen Einsatzkonzeptes war es, dass sich die Qualität der medizinischen Notfallversorgung in Berlin nicht verschlechtern dürfe.

Ein Feuerwehrmann, seit mehr als 15 Jahren im Rettungsdienst tätig, berichtete dem Ausschuss jedoch gleich über mehrere Probleme, die seit Einführung der neuen Regelungen aufgetreten seien. So hätten die veränderten Ausrückebereiche zu längeren Anfahrtswegen und demzufolge auch zu längeren Eintreffzeiten bei den Patienten geführt. Zudem sei die Unterstützung des Rettungsdienstes durch Löschfahrzeuge entfallen, die zuvor, wenn sie schneller am Einsatzort eingetroffen seien, Erste Hilfe bis zur Ankunft des Rettungswagens geleistet hätten.

Der Landesbranddirektor der Berliner Feuerwehr hat hierzu berichtet, im Rahmen des neuen Einsatzkonzepts seien nachts, wenn geringere Einsatzzahlen vorlägen, weniger Kräfte und Mittel im Dienst. Gleichzeitig seien jedoch zum Beispiel die Fahrzeuge der Berliner Feuerwehr weitestgehend mit Navigationsgeräten ausgerüstet worden, damit die auf den Fahrzeugen eingesetzten Beschäftigten auch bei fehlenden Kenntnissen über die örtlichen Begebenheiten schnellstmöglich am Einsatzort eintreffen könnten. Schließlich müssten die Fahrzeuge nach Abschaffung der für die einzelnen Wachen definierten Ausrückebereiche nun zu Einsatzstellen fahren, die zuvor nicht zum Einsatzbereich der jeweiligen Feuerwache gehörten. Auch wenn hierbei in dem einen oder anderen Fall bei den Beschäftigten der Eindruck entstehe, die Eintreffzeiten hätten sich verlängert, könne daraus nicht gefolgert werden, dass die sogenannten Hilfsfristen, die bei der Brandbekämpfung 15 Minuten und beim Rettungsdienst 8 Minuten betragen sollen, nicht mehr eingehalten werden könnten. Letztendlich sei das neue Einsatzkonzept noch in der Erprobungsphase. Die Berliner Feuerwehr werde weiterhin sorgfältig prüfen, ob es sich in der Praxis bewähre, und gegebenenfalls Änderungen vornehmen, wenn Mängel auftreten sollten.

Mit dem Thema hatte sich im vergangenen Jahr auch wiederholt der Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin befasst, da immer wieder Klagen laut wurden, dass vor allem der Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr in einigen Ortsteilen jetzt länger brauche, bis er bei den Hilfe benötigenden Patienten eintreffe. Auch die Berliner Feuerwehr war über die Ergebnisse erster Auswertungen nicht zufrieden und hat nachgebessert. So wurde zum Beispiel das Personal verstärkt und die Nachtabsenkung der Löschfahrzeuge wieder abgeschafft. Die Standorte der Rettungswagen wurden von 64 auf 67 vermehrt, die der Notarztwagen von 15 auf 18.

Bei der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung konnten inzwischen wieder deutlich bessere Eintreffzeiten erreicht und die Schutzziele erfüllt werden. Im Rettungsdienst besteht hingegen noch weiterer Handlungsbedarf, da die Rettungswagen noch zu oft nicht innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort eintreffen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin und seine Gremien werden daher weiterhin kritisch verfolgen, ob die Berliner Feuerwehr auch künftig den hohen Ansprüchen an die medizinische Notfallversorgung und die Brandbekämpfung gerecht werden kann. Die Kritik und Vorschläge des Feuerwehrmannes, der ja bestens aus der Praxis berichten konnte, hat der Petitionsausschuss in diesem Sinne auch allen Fraktionen des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis gegeben.

2.8.2 Auswüchse des Kfz-Handels im Straßenland

Der Handel mit schrottreifen Autos scheint lukrativ zu sein, denn in Berlin ist die Zahl der auf diesem Gebiet tätigen Gewerbetreibenden in den letzten Jahren immens angestiegen. So haben sich zum Beispiel auf einem Gelände an der Yorckstraße inzwischen mehr als 50 Autohändler niedergelassen, die dort ihre Fahrzeuge nicht mehr alle unterbringen können und deshalb unter anderem die Bautzener Straße als Abstellort benutzen. Dies geschieht vor allem immer dann, wenn mehrere Fahrzeuge mit einem Autotransporter gebracht werden, der das Gelände nicht befahren kann, weil die Zufahrt eng und verwinkelt ist und durch größere Fahrzeuge blockiert werden würde. Zudem bestehen dort keine Wendemöglichkeiten.

Die Praxis der Autohändler stößt bei den Anwohnerinnen und Anwohnern der Bautzener Straße verständlicherweise auf Ablehnung, da sie kaum freie Parkplätze finden und die Be- und Entladevorgänge der Transportunternehmen mit Lärm und Dreck verbunden sind. In der Regel haben die Schrottautos kein Kennzeichen und dürfen damit auf öffentlichen Straßen weder bewegt noch geparkt werden. Das Ordnungsamt Tempelhof-Schöneberg bringt in diesen Fällen zwar gelbe Punkte auf den Fahrzeugen an, die dem Halter signalisieren sollen, dass er sein Auto zu entfernen hat. Gleichzeitig erhält das für die Beseitigung von nicht zugelassenen Autos für alle Berliner Bezirke zuständige Ordnungsamt Lichtenberg hierüber eine Meldung. Bis jedoch dann tatsächlich die Wracks verschwinden, vergehen etliche Tage beziehungsweise Wochen, weshalb auf diesem Wege keine abschreckende Wirkung bei den Händlern erreicht werden kann, denn inzwischen haben sie ihre „Ware“ häufig – meist nach Osteuropa – weiterverkauft.

Auch dem Petitionsausschuss sind die vom Kfz-Handel ausgehenden Belästigungen für die Anwohner der Bautzener Straße seit Jahren bekannt. Eine von ihm 2004 angestoßene konzertrierte Aktion hatte die Situation jedoch nur vorübergehend verbessert. Damals hatten sich die Polizei, die Ordnungsämter Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg sowie die BSR gemeinsam abgestimmt, gegen das widerrechtliche Parken von Schrottautos in der Bautzener Straße vorzugehen. Entsprechende Verstöße wurden an drei Tagen sofort geahndet und die Autowracks auch sofort zur Müllkippe gebracht. Dies sorgte für Unruhe und Verunsicherung bei den Autohändlern, was aber nicht lange anhielt. Vielmehr ist seitdem die Zahl der Gebrauchtwagen- beziehungsweise Schrotthändler in der Yorckstraße noch angestiegen, sodass noch mehr Autos „bewegt“ und abgestellt werden müssen.

Dies ist dem Ausschuss jetzt vier Jahre später durch die erneute Beschwerde eines Anwohners der Bautzener Straße bekannt geworden. Inzwischen liegen zu der Petition Stellungnahmen des Bezirksbürgermeisters von Tempelhof-Schöneberg, vom Polizeipräsidenten in Berlin und vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vor, die im Ergebnis nur allzu deutlich belegen, wie schwierig dem Treiben in der Bautzener Straße beizukommen ist. Die

Ordnungsbehörden sind dort zwar sehr bemüht, das widerrechtliche Abstellen von Schrottautos zu ahnden und damit zu verhindern. Angesichts der vielen anderen Aufgaben und der personellen Ausstattung der Ordnungsämter kann jedoch nicht ständig vor Ort kontrolliert oder mit Aktionen wie im Jahr 2004 vorgegangen werden. Außerdem sind auch Regelungen zu beachten, die es zum Beispiel dem Halter von zugelassenen Autotransportfahrzeugen mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung erlauben, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge zum Be- und Entladen auf öffentlichen Straßen in Betrieb zu nehmen, wenn das Ladegeschäft innerhalb von Betrieben und Betriebsgeländen wegen baulicher Gegebenheiten – wie in der Yorckstraße - nicht durchgeführt werden kann. Des Weiteren haben Autohändler die Möglichkeit, für nicht zugelassene Fahrzeuge Kurzzeitkennzeichen oder rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzkennzeichen sind wiederum aufgrund einer Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone ausgenommen. Von daher bleibt es schwierig, die Probleme in der Bautzener Straße zu lösen, auch im Rahmen eines Petitionsverfahrens.

2.8.3. Verunstaltung durch Graffiti

Im Namen von 93 Reihenhauses-Eigentümern und verschiedenen Institutionen aus Marienfelde und Umgebung wandte sich ein Bürger an den Petitionsausschuss und beklagte die seit mehr als einem Jahrzehnt zunehmende Verwahrlosung der Gegend, insbesondere durch großflächige Schmierereien an Garagen und Häuserwänden. Die Betroffenen verlangten durchgreifende Maßnahmen, damit endlich der andauernden Beschädigung ihres Eigentums Einhalt geboten werde.

Der Ausschuss hat daraufhin gemeinsam mit Mitarbeitern des Landeskriminalamtes und des für den Bereich zuständigen Polizeiabschnittes A 46 im November 2008 einen Ortstermin anberaumt und mit mehr als 30 Anwohnerinnen und Anwohnern die Problematik ausführlich diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass bei entsprechenden Verunreinigungen durch Graffiti stets unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstattet und möglichst auch eine umgehende Beseitigung der Beschmierungen veranlasst werden sollte. Aus Sicht der Polizei wird nämlich die Belastung durch Graffiti für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg, namentlich die Ortsteile Marienfelde und Lichtenrade sowie die benachbarten Bereiche als nur schwach bis mittel beurteilt, weil ausweislich der jüngsten Analyse zur „Kriminalitätsbelastung in öffentlichen Räumen 2007“ verhältnismäßig wenige Anzeigen erstattet wurden.

Die Ermittlungstätigkeiten und operativen Maßnahmen müssen sich jedoch bei dem zur Verfügung stehenden Personal- und Mittelansatz der Polizei auf die Stadtteile und Objekte mit höchster Belastung und auf den Kreis der hartnäckigen Täter konzentrieren. Die in Gruppen organisierten oder als hartnäckige Einzeltäter auftretenden Sprayer agieren stadtweit, überregional, gar international und richten weit größeren Schaden in anderen Stadtteilen an als lokale Gelegenheitstäter, wie zum Beispiel im Wohngebiet der Petenten. Die derzeitigen Feststellungen der Polizei anhand vorliegender Anzeigen ließen jedenfalls keinen Schwerpunkt in den genannten Ortsteilen erkennen.

Darüber hinaus war zu erfahren, dass die Polizeibehörde in Anlehnung an den von der „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“ beschlossenen „Aktionsplan Graffiti“ mit den Mitarbeitern der Fachdienststelle des Landeskriminalamtes auf dieses Phänomen reagiert und, neben der gesamtpolizeilichen Aufgabe der Graffitibekämpfung als gesetzlichen Auftrag mit speziell unterwiesenen Mitarbeitern auf den Abschnitten, seither spürbaren Einfluss auf die Szene nimmt. Dabei müssten jährliche Belastungen von 14.000 bis 18.000 Taten sowohl von den

örtlichen Polizeiabschnitten als auch der Fachdienststelle im Landeskriminalamt bewältigt werden. Die im Jahr 2007 festgestellten 4.114 Tatverdächtigen machten sowohl das Ausmaß als auch die Erfolgsaussichten deutlich.

Allerdings ist es der Polizei beziehungsweise den Strafverfolgungsbehörden allein unmöglich, Graffiti zu verhindern. Zur Verhinderung und Beseitigung tendenzieller Verwahrlosungskriminalität ist vielmehr die Gesamtgesellschaft aufgerufen. Hierzu hat der Polizeipräsident in Berlin nochmals auf den „Aktionsplan Graffiti“ verwiesen, in dessen Erarbeitung alle Facetten des Phänomens Erörterung fanden und Empfehlungen ausgesprochen wurden. Eine Fortschreibung hatte es zuletzt im Jahre 1997 gegeben, eine umfassende Beurteilung seitens der Landeskommision ist gleichwohl leider nicht erfolgt.

Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, bei der „Landeskommision Berlin gegen Gewalt“ auf eine Auswertung der bisherigen Erkenntnisse hinzuwirken. Außerdem bat er die im vorliegenden Fall zuständigen Bezirksamter um Auskunft, welche Aktivitäten dort bestehen, insbesondere bezüglich präventiver Maßnahmen in der Jugendarbeit.

Sicherlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ortstermins mitgenommen, dass auf Graffiti und anderen gemeinschaftliche Sachbeschädigungen mit Verwahrlosungsgefahren nur im Rahmen der Prioritäten und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen reagiert werden kann, wobei die gesamtgesellschaftliche Beteiligung und Geschlossenheit die weiteren Rahmenbedingungen schaffen müssen. Deshalb sind Eigeninitiative und ehrenamtliches Engagement ebenfalls gefragt und in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich zu begrüßen.

2.8.4 Kosten wegen der Sicherstellung eines beschädigten Kraftfahrzeuges

Die Polizei hatte in einer Neuköllner Straße ein Fahrzeug mit einer eingeschlagenen Heckscheibe entdeckt. Die vor Ort zum Kennzeichen durchgeführte Halternachfrage über die Funkbetriebszentrale ergab, dass die Halterin des Fahrzeugs nicht im Einsatzbereich der Beamten wohnte. Nachdem auch ihre Telefonnummer nicht ermittelt werden konnte, sollte das Fahrzeug zur Eigentumssicherung sichergestellt werden. Nach der Anforderung eines Abschleppwagens erschien dann aber am Ort der Sohn der Halterin, der sich den Wagen von seiner Mutter ausgeliehen hatte. Der bereits losgefahrene Abschleppwagen musste deshalb abbestellt werden.

Wegen der eingeleiteten Sicherstellung und der angefallenen Kosten wurde gegen die Fahrzeughalterin ein Gebührenbescheid über einen zu zahlenden Betrag in Höhe von 229,00 € erlassen. Der Betrag setzte sich aus den Kosten für die Leerfahrt der Abschleppfirma in Höhe von 125,00 € und den Verwaltungsgebühren in Höhe von 104,00 € zusammen. Hierüber beschwerte sich die Halterin beim Petitionsausschuss. Der Polizeipräsident in Berlin hat daraufhin den Gebührenvorgang nochmals geprüft und im Ergebnis entschieden, wegen des in diesem Einzelfall geringen polizeilichen Aufwandes aus Billigkeitsgründen auf die Verwaltungsgebühren zu verzichten. Die Forderung wurde auf das Entgelt für die Abschleppfirma in Höhe von 125,00 € beschränkt. Auf diese Kosten konnte nicht verzichtet werden, da sie tatsächlich mit dem Ziel angefallen sind, das Fahrzeug vor Verlust oder weiteren Beschädigungen zu schützen. Hierfür hat stets der Halter des Fahrzeugs aufzukommen, der sich das Geld nur vom Verursacher des Schadens zurückholen könnte, sofern dieser zu ermitteln ist.

2.8.5 Auszahlung des Versteigerungserlöses für ein im Straßenland entsorgtes Kraftfahrzeug

Für die Beseitigung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen ist im Land Berlin das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben beim Bezirksamt Lichtenberg zuständig. Dort war ein Mitsubishi versteigert worden, der Monate vorher ohne Kennzeichen am Hindenburgdamm abgestellt war und dort durch eine Vertragsfirma des Landes Berlin kostenpflichtig beseitigt werden musste. Der anhand der Fahrgestellnummer ermittelte Halter, gegen den ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wurde, war der Aufforderung zur Auslösung seines Fahrzeuges nicht nachgekommen.

Dieser wandte sich nun an den Petitionsausschuss, weil er den bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Erlös von 1.850,00 € erhalten wollte. Hierfür sollte er durch Vorlage des Fahrzeugbriefs im Original nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Versteigerung auch der Eigentümer des Fahrzeugs war. Nach den Angaben des Petenten war ihm jedoch der Fahrzeugbrief nach mehreren Umzügen abhanden gekommen. Das Bezirksamt Lichtenberg verlangte nunmehr zu Recht, den Verlust mittels eidesstattlicher Versicherung sowie einer Erklärung des Betroffenen, dass das Fahrzeug bis zum Zeitpunkt der Versteigerung in seinem Eigentum stand und weder sicherungsübereignet noch verpfändet war, von der zuständigen Zulassungsstelle beziehungsweise einer anderen zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung berechtigten Stelle beurkunden zu lassen. Schließlich durfte der Erlös nicht an einen Unberechtigten ausgezahlt werden.

Da das Fahrzeug in Hamburg zugelassen war und der Petent aus finanziellen Gründen die dortige Zulassungsstelle nicht aufsuchen konnte, blieb ihm nur die Möglichkeit, die eidesstattliche Versicherung bei einem hier in Berlin ansässigen Notar abzulegen. Das Inkaufnehmen der dafür zu entrichtenden Gebühr in Höhe von 70,00 € hielt der Ausschuss bei dem in Aussicht stehenden Versteigerungserlös für zumutbar. Schließlich hätte sich der Petent ja um die Entsorgung und den Verkauf seines Fahrzeugs selbst kümmern können und müssen.

2.8.6 Beschwerden über rücksichtsloses Radfahren

Seit einigen Jahren erreichen den Ausschuss immer wieder Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch rücksichtslose Radfahrer zunehmend gefährdet sehen. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur verbotswidriges Fahren auf Gehwegen beklagt, sondern auch weiteres Fehlverhalten wie etwa Fahren auf der falschen Straßenseite, viel zu schnelles Fahren und Heranrasen im Rücken der Fußgänger, Missachtung der Ampeln, Fahren ohne Licht, unangepasste Geschwindigkeit auf Fahrradwegen neben Bushaltestellen und vieles mehr.

Mit den Beschwerden über mangelnde Rücksichtnahme einzelner Radfahrer wird auch immer wieder vorgeschlagen, eine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht für Fahrräder einzuführen, da sich Radfahrer im Gegensatz zu Kraftfahrzeugführern anonym im Straßenverkehr bewegen. Die zuständigen Verkehrs- und Rechtsexperten der Bundes- und Länderministerien haben sich in der Vergangenheit zu diesem Thema jedoch eindeutig anders positioniert. Trotz der bekannten Probleme in der polizeilichen Verkehrsüberwachung überwiegen im Ergebnis einer umfassenden Prüfung, ob solche Maßnahmen geeignet und angemessen wären, die Argumente gegen die Einführung einer Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht für Fahrräder.

Vor dem Hintergrund, dass das Gefahrenpotenzial von Fahrrädern nicht mit dem von Kraftfahrzeugen gleichzusetzen ist und die Mehrzahl der von Radfahrern begangenen Ordnungs-

widrigkeiten überwiegend „geringfügiger“ Natur sind, würde der administrative Aufwand zur Kennzeichnung von mehr als 75 Millionen Fahrrädern in Deutschland zum angestrebten Nutzen außer Verhältnis stehen. Auch zur Identifizierung der Fahrer wären Kennzeichen in der Praxis nur bedingt geeignet, weil diese notgedrungen nur sehr klein sein könnten und Fahrräder im Gegensatz zu Kraftfahrzeugen sehr viel häufiger und unbedenklicher verkauft, verliehen oder verschenkt werden.

Eine Pflichtversicherung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn nachgewiesen wäre, dass durch Radfahrer – im Vergleich zu anderen nicht motorisierten und nicht versicherungspflichtigen Verkehrsteilnehmern, wie zum Beispiel Fußgänger – außergewöhnliche Gefahren für Dritte entstehen. Laut Auskunft des Polizeipräsidenten in Berlin belegen die Unfallstatistiken eine solche Gefährdungslage für andere jedoch nicht. Darüber hinaus wäre eine Pflichtversicherung auch nur dann gerechtfertigt, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Radfahrern als Haftpflichtige besonders häufig nicht zur Schadensregulierung ausreichen würde. Dies ist bisher ebenfalls nicht belegt worden. Nach Hinweisen der Deutschen Versicherungswirtschaft verfügen bereits 2/3 aller deutschen Haushalte über eine private Haftpflichtversicherung, die auch die Haftpflicht aus der Benutzung von Fahrrädern durch Haushaltsmitglieder abdeckt.

Eine Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger vor den von uneinsichtigen Radfahrern ausgehenden Belästigungen und Gefährdungen könnte mithin nur durch eine intensive Kontrolltätigkeit der Ordnungsbehörden erreicht werden. So hat die Berliner Polizei ihren Überwachungsdruck im täglichen Streifendienst spürbar erhöht und durch eine Vielzahl von personalintensiven Schwerpunktkontrollen vor allem in den Frühjahrs- und Sommermonaten ergänzt. Mit der Änderung der Verordnung zur Ergänzung der Zuständigkeiten und Befugnisse der bezirklichen Ordnungsämter zum August 2005 wurde unter anderem auch die Feststellung von Verstößen wegen unerlaubten Fahrradfahrens auf Gehwegen und in Fußgängerzonen an die bezirklichen Ordnungsämter übertragen. Diese sind ebenfalls bestrebt, auf die Einhaltung rechtlicher Grundlagen zu achten. Allerdings müsste zur Erreichung einer nachhaltig positiven Verhaltensänderung der tägliche Überwachungsdruck gegenüber den Radfahrern in einem Maße verstärkt werden, das weder Polizei noch Ordnungsämter andauernd erzeugen könnten, ohne gleichzeitig andere Aufgaben zu vernachlässigen.

2.8.7 Radfahren im Schlosspark Charlottenburg

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich die Mehrheit der Radfahrerinnen und Radfahrer sehr wohl an die Verkehrsregeln hält und mit der Wahl dieses Verkehrsmittels nicht nur etwas für die eigene Gesundheit unternimmt, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Umwelt leistet. Ohnehin hat sich Berlin erfreulicherweise immer mehr zur „Fahrradstadt“ entwickelt. Deshalb unterstützt der Ausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten Anregungen und Vorschläge zu Gunsten dieser Verkehrsteilnehmer.

In diesem Sinne hatte sich der Ausschuss der an ihn schon im Jahr 2005 herangetragenen Bitte angenommen, das Fahrradfahren auf dem Spreeuferweg im Schlosspark Charlottenburg wieder zu gestatten. Für das Anliegen hatten sich außerdem eine Bürgerinitiative, der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club Berlin e. V. sowie der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf eingesetzt. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg lehnte aber eine entsprechende Regelung seit Jahren mit der Begründung ab, der Weg entlang der Spree sei für Fußgänger konzipiert. Die Breite des Weges lasse ein Nebeneinander von Radfahrern und Fußgängern nicht zu, sie könne aus denkmalpflegerischen Gründen jedoch nicht verändert werden. Der Uferweg dürfe von Radfahrern lediglich als „Schiebestrecke“ genutzt werden.

Eine kontrollierte und begrenzte Zulassung zum Radfahren sei nicht umsetzbar. Die Erfahrung habe gezeigt, dass das Ausweisen eines Radweges sofort die Nutzung aller Wege im Park mit sich bringen würde, ein Ausbreiten der fahrradfahrenden Besucher im Park wäre nicht zu verhindern. Dadurch wäre die Erholungsfunktion des Gartens im dicht besiedelten Bezirk empfindlich gestört. Darüber hinaus käme es zu einer starken Vernutzung des Weges, da die wassergebundenen Decken nicht für eine Nutzung beziehungsweise Dauerbelastung durch Fahrräder ausgelegt seien. Ausweichmanöver durch Radfahrer wie Fußgänger in die seitliche Vegetation würden dauerhafte Schäden nach sich ziehen. Diese seien aus garten- denkmalpflegerischen Gründen nicht hinnehmbar.

Der Stiftung war zwar bewusst, dass der Radweg ein wichtiger Bestandteil der überbezirklichen Grün- und Radwegverbindung wäre und eine „Schiebestrecke“ für Radfahrer kaum zumutbar ist. Ein Alternativvorschlag der Stiftung, rechts des Spreeufers einen Radweg einzurichten, war indes nicht finanzierbar. So bemühten sich sowohl der Bezirk als auch der Staatssekretär für Kulturelle Angelegenheiten im Stiftungsrat weiterhin um einen Ausgleich der verschiedenen Nutzungsinteressen am Schlosspark Charlottenburg. Erst im Frühjahr 2008 waren diese Bemühungen erfolgreich. Nachdem bereits im Januar 2008 in Teilen der Potsdamer Schlossanlagen das strikte Fahrradverbot gelockert worden war, konnte im März 2008 mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg auch einvernehmlich die Nutzbarkeit der beiden breiten Nord-Süd-Wege im Schlosspark Charlottenburg, nämlich des Spreeuferwegs und der Feldallee, für den Fahrradverkehr vereinbart und anschließend ausgeschildert werden. Zur Erreichung des Spielplatzes wurde außerdem eine Ost-West-Verbindung für den Radverkehr freigegeben. Zwar war in diesem Zusammenhang die Dauer des Entscheidungsfindungsprozesses bedauerlich, dessen Ergebnis jedoch umso erfreulicher.

2.9. Umweltzone

Die Einführung einer Umweltzone in der Berliner Innenstadt zum 1. Januar 2008 hat zu zahlreichen kontroversen Diskussionen auf der politischen wie auch auf der gesellschaftlichen Ebene geführt. Auch den Petitionsausschuss haben hierzu verschiedene Zuschriften erreicht, mit denen generelle Kritik an dieser Maßnahme geübt wurde oder Einzelausnahmen vom Verkehrsverbot erbeten wurden.

So bemängelte zum Beispiel ein Petent, dass die Anwohner in der Umweltzone unverhältnismäßigen Nutzungseinschränkungen unterlägen, wenn ihr Kraftfahrzeug aufgrund des Alters nicht entsprechend den neuen Abgasstandards umrüstbar sei und deshalb nur noch außerhalb der Umweltzone genutzt werden dürfe. Im Kern forderte der Petent einen Bestandsschutz beziehungsweise befristete Ausnahmegenehmigungen für Personen, die bereits seit vielen Jahren im Bereich der Umweltzone leben und Fahrzeuge besitzen, die aus technischen Gründen nicht umzurüsten sind. Ohnehin seien - so der Petent weiter - benzinbetriebene Kraftfahrzeuge, die aufgrund des technischen Standards keine Plakette erhalten könnten, nach einem ihm vorliegenden Gutachten nur geringfügig für den Ausstoß von Schadstoffen, die durch die Einführung der Umweltzone vermindert werden sollen, verantwortlich.

In ihren dem Ausschuss zur generellen Problematik übersandten Stellungnahmen erläuterte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ausführlich, welche Überlegungen für die Einführung der Umweltzone ausschlaggebend waren. Das von dem Petenten zitierte Gutachten und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen wies die Senatsverwaltung zurück. Die darin enthaltenen Behauptungen stünden in krassem Widerspruch zu den Ergebnissen der Untersuchungen des Senats für den Luftreinhalteplan und basierten zudem auf zum Teil überholten Informationsgrundlagen. Darüber hinaus legte sie dar, unter welchen

Voraussetzungen die Straßenverkehrsbehörden der Bezirke im Einzelfall Ausnahmen vom Fahrverbot in der Umweltzone erteilen können. Hierzu wurde ein Leitfaden entwickelt, mit dem eine einheitliche Genehmigungspraxis im Land Berlin gewährleistet werden soll. Um die gewünschte Wirkung der Schutzvorschriften der Umweltzone in der Praxis auch zu erzielen, ist danach die Erteilung einer Einzelausnahme bei privater, nicht dem Lebensunterhalt dienender Nutzung eines Fahrzeuges an besonders strenge Kriterien gebunden. Eine Ausnahme ist daher nur für wenige Fallgestaltungen vorgesehen, beispielsweise dann, wenn öffentliche Verkehrsmittel aufgrund einer Schwerbehinderung oder ungünstiger Arbeitszeiten nicht genutzt werden können oder wenn das Fahrzeug aus betrieblichen Gründen unverzichtbar ist.

Dieser Bewertung schloss sich der Petitionsausschuss in seiner an den Petenten gerichteten Antwort an. Er sah damit keine Möglichkeit, dem Petenten weiter behilflich zu sein.

Eine weitere Facette der vielschichtigen Problematik, die sich durch die Einführung der Umweltzone in der Praxis ergeben hat, schilderte ein Petent, der ehrenamtlich als Theatermeister und Bühnenbildner die Theaterarbeit an Schulen unterstützt. Er sei auch bei den Dekorationsarbeiten behilflich und arbeite mit zahlreichen Schulen zusammen. Hierzu legte er dem Ausschuss Bestätigungen verschiedener Institutionen und Einrichtungen über die mit seiner Mitwirkung erfolgreich abgeschlossenen Projekte mit Schülern vor.

Für den Transport der zahlreichen und zum Teil sperrigen Materialien sei er auf einen Transporter angewiesen. Da die Schulen zum Teil auch innerhalb der Umweltzone lägen, benötige er eine Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone, die er jedoch nicht erhalten habe, da das 19 Jahre alte Fahrzeug nicht den maßgeblichen Kriterien entspreche, um die erforderliche Plakette für das Befahren der Umweltzone zu erhalten. Er bat den Petitionsausschuss, ihm hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung behilflich zu sein, damit er seine ehrenamtliche Tätigkeit fortsetzen könne.

Vor dem Hintergrund der aner kennenswerten ehrenamtlichen Tätigkeit bemühte sich der Petitionsausschuss intensiv, den Petenten zu unterstützen und setzte sich wegen der Besonderheiten des Einzelfalls deshalb mehrfach mit den Senatsverwaltungen für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Stadtentwicklung in Verbindung. Zunächst konnte der Petent eine Einzelausnahme bis zum 30. Juni 2008 für das Fahrzeug in Anspruch nehmen, weil trotz der Bemühungen des Petenten nicht eindeutig zu klären war, ob für dieses Fahrzeug entsprechende Filteranlagen nachträglich verfügbar wären. Zu dieser - allgemein geltenden - großzügigen Handhabung der Ausnahmegenehmigung hatte sich die Senatsverwaltung entschlossen, nachdem sich Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Filtersystemen durch das Kraftfahrtbundesamt ergeben hatten, und die Hersteller sich deshalb nicht wie angekündigt in der Lage sahen, kurzfristig die erforderlichen Bausätze für die Filternachrüstung in den Handel zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist und der abschließenden Feststellung, dass für das Fahrzeug des Petenten keine Filteranlagen angeboten würden, lehnte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz eine weitere Ausnahmegenehmigung jedoch ab.

In der Begründung verwies sie darauf, Zweck der Ausnahmeregelung sei es, die wirtschaftliche und persönliche Existenz des Betroffenen zu sichern. Daher werde für Ausnahmen für Nutzfahrzeuge ein Gewerbe vorausgesetzt, welches dem Erwerb des Lebensunterhaltes diene. Ausnahmen für privat genutzte Fahrzeuge ohne gewerblichen Einsatzzweck seien deshalb - wie oben bereits erwähnt - nur im Fall einer Schwerbehinderung oder bei Gefährdung der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes vorgesehen.

Die Wahrnehmung sozialer oder ehrenamtlicher Aufgaben könne nicht als allgemeiner Ausnahmegrund anerkannt werden. Bei der Abwägung zwischen dem grundgesetzlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit, das durch die Festlegung von rechtlich bindenden

Grenzwerten unter anderem für Feinstaub und Stickoxide konkretisiert worden sei, und dem gesellschaftlichen Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit sei der Gesundheitsschutz höher zu bewerten. Die Umweltzone diene dem Schutz der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger Berlins und insbesondere dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner von Straßen, in denen die Grenzwerte für Feinstaub bereits seit Jahren überschritten worden seien.

Eine Ausnahmegenehmigung im vorliegenden Einzelfall führe letztlich dazu, einen neuen Ausnahmetatbestand zu schaffen, denn es seien weitere ähnliche Fälle mit ehrenamtlicher Tätigkeit zu erwarten, in denen dann aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestünde.

Der Petitionsausschuss konnte sich dieser Argumentation nicht verschließen. Auch wenn er es als überaus bedauerlich empfand, dass der Petent sein Fahrzeug für die von ihm geleistete ehrenamtliche Tätigkeit nun nicht mehr nutzen konnte, war gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die mit der Einführung der Umweltzone verbundenen Ziele des Gesundheitsschutzes nur dann erreicht werden können, wenn die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen stark eingeschränkt und auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. In diesem Zusammenhang war für den Ausschuss auch nicht von der Hand zu weisen, dass eine Genehmigung im vorliegenden Einzelfall Folgewirkungen für ähnliche Konstellationen haben und damit zu einer erheblichen Ausweitung der Ausnahmegenehmigungen führen könnte. Der Ausschuss sah zu seinem Bedauern deshalb keine Möglichkeit, den Petenten weiter zu unterstützen, und musste die Eingabe damit abschließen.

2.10. Unterschiedliche Problemlagen rund um das Wohnen

Sehr breit gefächert sind die Themen im Bereich Wohnen. Hier werden verschiedenste Bitten um Hilfestellung an den Petitionsausschuss gerichtet.

2.10.1 Streit um Wegfall der Anschlussförderung

Zu Beginn des Berichtszeitraumes war eine Vielzahl von Eingaben von Fondsanlegern zu verzeichnen, die nach Wegfall der Anschlussförderung im sozialen Wohnungsbau eine Klageerhebung gegen das Land Berlin vor dem Zivilgericht erwogen und wegen eines noch ausstehenden letztinstanzlichen Urteils zur Rechtsfrage der zivilrechtlichen Haftung des Landes Berlin einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung begehrten. Bei diesem Anliegen konnte der Petitionsausschuss nicht behilflich sein. Er schloss sich der Auffassung der Senatsverwaltung für Finanzen an, dass für einen Rechtsverzicht des Landes aus prozessualen und fiskalischen Erwägungen keine Veranlassung besteht. Hierzu hatte die Senatsverwaltung für Finanzen darauf verwiesen, die geforderte Abgabe eines Verjährungsverzichts sei in einem derartigen Fall nicht interessengerecht und ohne zwingenden Grund auch haushaltsrechtlich problematisch. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Landes, die Anschlussförderung nicht zu gewähren, sei durch das Verwaltungsgericht und das Obergericht Berlin sowie höchstrichterlich durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde habe das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Eine abweichende rechtliche Bewertung sei auch in den nunmehr anhängigen Zivilrechtsstreitigkeiten nicht zu erwarten. Vielmehr hätten sämtliche hiermit befassten Kammern des Landgerichts Berlin die Klagen von Fonds und ihren Anlegern einheitlich abgewiesen. Im Übrigen könnten die angerufenen Gerichte die Aussetzung des Rechtsstreits bis zu einer Entscheidung des Kammergerichts anordnen.

2.10.2 Dauer von Wohngeldverfahren

Mehrfach musste sich der Petitionsausschuss mit Beschwerden über die Dauer der Bearbeitung von Wohngeldanträgen befassen. Da die Antragsteller auf diesen monatlichen Zuschuss zur Miete angewiesen sind, um ihren regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, teilt der Ausschuss die Auffassung der Petenten, dass eine mehrmonatige Bearbeitungsdauer nicht hinnehmbar ist.

Im Rahmen seiner Ermittlungen musste der Ausschuss feststellen, dass mehrere Bezirksämter vorübergehend nicht in der Lage waren, über Wohngeldanträge zeitgerecht zu entscheiden. Zwar trägt häufig die Unvollständigkeit der notwendigen Antragsunterlagen zu Verzögerungen bei, jedoch beeinflusst auch die Personalausstattung der Wohngeldbereiche nicht unerheblich die Dauer der Antragsbearbeitung.

So hatte das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf eingeräumt, dass Anfang 2008 erhebliche Arbeitsrückstände bestanden, was unter anderem auf geänderte Zuständigkeits- und geringere Personalzuordnungen im Bereich Wohnen, auf umfängliche Sonderaufgaben aufgrund von Rechtsänderungen und auf den Umzug aus dem „Steglitzer Kreisel“ zurückzuführen gewesen war.

Nach Mitteilung des Bezirksamtes Neukölln waren längere Bearbeitungszeiten bedingt durch geringere Mittelzuweisungen für Personal sowie die zeitweise Freistellung von zusätzlich eingesetzten Personalüberhangkräften für die Durchführung des Volksentscheides „Tempelhof – bleibt Verkehrsflughafen“.

Anlässlich einer Beschwerde über eine ungewöhnlich lange Bearbeitungszeit eines Weiterbewilligungsantrages erläuterte das Bezirksamt Lichtenberg, dass das Amt für Bürgerdienste und Wohnen in der vergangenen Zeit insbesondere im „Backoffice Wohngeld“ erheblich Personal habe einsparen müssen und zudem weitere Aufgaben hinzugekommen seien, die die Bearbeitungszeiten verlängern würden.

Die Bezirksämter versicherten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets bemüht seien, personelle Unterbesetzung und arbeitsmäßige Überlastung nicht zum Problem des Bürgers werden zu lassen. Sie gaben aber auch zu erkennen, dass hierbei immer wieder an die Grenzen der persönlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit gestoßen wird. Ferner berichteten die Bezirksämter, bereits Maßnahmen eingeleitet zu haben, um der Notlage entgegenzuwirken.

Vorsorglich wurde aber auch bereits darauf hingewiesen, dass es durch das ab 1. Januar 2009 geltende leistungsverbesserte Wohngeldgesetz zu einer erheblichen Flut von neuen Wohngeldanträgen kommen wird und hierdurch die Dauer der Bearbeitung von Wohngeldanträgen wieder negativ beeinflusst werden könnte. Da inzwischen aufgrund erhöhter Finanzzuweisungen personelle Verstärkungen vorgenommen werden konnten, hofft der Ausschuss, dass sich die Bearbeitungszeiten für Wohngeldanträge dennoch im vertretbaren Rahmen bewegen werden.

2.10.3 Miet- und Wohnungsangelegenheiten

Regelmäßig begehren Mieterinnen und Mieter Hilfe in Mietrechtsangelegenheiten. Bei Mieterhöhungen, Betriebskostenabrechnungen etc. kann der Ausschuss leider nicht behilflich sein. Er hat keine Möglichkeit, auf private Vermieter Einfluss zu nehmen. Auch unterliegen die privatrechtlich organisierten städtischen Wohnungsbaugesellschaften in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung keiner parlamentarischen Kontrolle. Hier kann der Petitionsausschuss in der Regel nur anheimgeben, den Rat einer Mieterorganisation oder eines Rechtsanwalts einzuholen und gegebenenfalls zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

Wiederholt sind von Mietern Wohnungsmängel beklagt worden, wie zum Beispiel Schimmelpilzbefall. In diesen Fällen bittet der Ausschuss die bezirkliche Wohnungsaufsicht um Prüfung. Stellt diese im Rahmen einer Ortsbesichtigung fest, dass es sich um einen Bauman gel und nicht um eine vom Nutzer verursachte Schimmelbildung handelt, wird der Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer in einem wohnungsaufsichtlichen Verfahren zur Beseitigung der Mängel angehalten. Bei Nutzerfehlverhalten kann nur angeraten werden, sich über richtiges Heizen und Lüften zu informieren.

2.10.4 Anmietungsprobleme wegen Schufa-Eintrag

Eine Petentin monierte, dass es für Wohnungssuchende, die von ihr betreut werden, nicht möglich sei, eine Wohnung aus dem landeseigenen Bestand anzumieten, wenn diese Wohnungssuchenden einen Schufa-Eintrag hätten. Dabei sei es unerheblich, ob in den Objekten großer Leerstand herrsche. Auch der Einwand, dass nicht jeder Wohnungssuchende mit einem Schufa-Eintrag ein „renitenter Mietschuldner“ sei und darüber hinaus die Möglichkeit bestehe, die Miete direkt vom Grundsicherungsamt oder vom Jobcenter überwiesen zu bekommen, werde „vom Tisch gewischt“.

Zu diesem Vorbringen bat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung alle sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften um Schilderung ihrer Vermietungspraxis bei Vorliegen einer Schufa-Eintragung. Im Ergebnis konnten die Antworten der sechs Gesellschaften den von der Petentin geschilderten Sachverhalt nicht bestätigen. Alle sechs Gesellschaften würden im Rahmen der Bonitätsprüfung von Mietinteressenten die Informationen nutzen, die sich aus der Vorlage der Bescheinigung über eine Schufa-Auskunft ergeben. Darüber hinaus würden die Gesellschaften insbesondere Wert auf eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung des Vormieters legen. Ein Schufa-Eintrag führe aber nicht automatisch zu einer Abweisung des Wohnungssuchenden.

Insgesamt - so der Tenor der Antworten - wird die Entscheidung über den Abschluss eines Mietvertrages grundsätzlich nach Abwägung aller Fakten - auch unter Berücksichtigung von Mietübernahmebescheinigungen - aufgrund einer Einzelfallprüfung gefällt. Eine vertiefte und gründliche Prüfung im Rahmen der Neuvermietung von Wohnungen wird für notwendig und darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten gehalten, weil Mietschulden und deren Folgewirkungen (Räumung, Instandsetzung, Mietausfall, Neuvermietung und andere) erhebliche Kosten verursachen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung empfahl, dass sich die Petentin wegen einer Ablehnung der Vermietung von Wohnraum im konkreten Einzelfall direkt an sie zwecks Aufklärung der Hintergründe wenden möge. Dies hat der Petitionsausschuss für einen zielführenden Vorschlag erachtet, da den Wohnungsgesellschaften eine generelle Vorgabe insoweit nicht gegeben werden kann, jedoch gegebenenfalls im Einzelfall eine Hilfestellung möglich ist.

2.11 Nichtrauchererschutz

Im Gebiet Gesundheitswesen lag der Schwerpunkt der Eingaben beim Nichtrauchererschutz.

Am 1. Januar 2008 ist im Land Berlin das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz) nach zum Teil kontroverser Diskussion in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Rauchverbote in Gaststätten, öffentlichen Einrichtungen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und Kultureinrichtungen. Zuvor hatten auch den Petitionsausschuss verschiedene Eingaben zu dieser Thematik erreicht. Je nach Standpunkt trugen die Petenten ihre Argumente für oder gegen ein Rauchverbot vor.

2.11.1 Einraumlokale

Im Berichtszeitraum hat der Ausschuss vor allem Eingaben von Besitzern sogenannter Einraumlokale erhalten. Hier handelt es sich in erster Linie um kleine Berliner (Eck-) Kneipen, in denen kein Nebenraum für Raucher zur Verfügung gestellt werden kann. Die Sorge, die rauchenden Stammgäste würden künftig fernbleiben, ließ die Gastwirte um ihre Existenz fürchten. Ohne die Stammkundschaft käme es zu hohen Einnahmeverlusten, die möglicherweise sogar die Schließung des Lokals zur Folge haben könnte, so ihre große Sorge. Auch würden die Gefahren des Passivrauchens überschätzt werden.

Der Ausschuss verwies zunächst auf das in § 2 des Nichtrauchererschutzgesetzes eindeutig verankerte Rauchverbot in Gaststätten. Es gelte dementsprechend nur die gesetzlich festgelegte Ausnahmeregelung, wonach die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten können, in denen das Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. Die Befürchtungen der Petenten, das Nichtrauchererschutzgesetz würde zwangsläufig zur Schließung der Gaststätten und Kneipen führen, die keine derartigen Nebenräume haben, wurde vom Ausschuss nicht geteilt, denn die Erfahrungen mit Rauchverboten im Gastronomiebereich in anderen europäischen Ländern waren durchaus positiv. Zudem musste der Ausschuss auch darauf verweisen, dass sich der überwiegende Teil der Bevölkerung rauchfreie Gastronomieeinrichtungen wünscht.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 größere Klarheit hinsichtlich der Festlegung von Rauchverboten geschaffen. Es hat unter anderem der Verfassungsbeschwerde einer Berliner Kneipenwirtin stattgegeben. Die Kläger seien in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzt worden. Gleichzeitig bleiben aber die angegriffenen Bestimmungen in den Nichtrauchererschutzgesetzen der Bundesländer wegen der hohen Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens bis zu einer Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2009 zu treffen hat, anwendbar und die bisherigen Vorschriften über das Rauchverbot in Gaststätten in Kraft. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig erklärt, dass der Gesetzgeber aufgrund zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen davon ausgehen durfte, dass mit dem Passivrauchen schwerwiegende gesundheitliche Risiken verbunden sind.

Allerdings hätte der Gesetzgeber, nachdem er sich nicht für ein - durchaus unbedenkliches - striktes Rauchverbot entschieden habe, bei den getroffenen Ausnahmeregelungen gerade auch den Interessen der Betreiber kleinerer Gaststätten Rechnung tragen müssen. Daher dürfen

nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gekennzeichnete Rauchergaststätten betrieben werden, soweit nur eine Gastfläche mit weniger als 75 Quadratmetern zur Verfügung steht und kein abgetrennter Nebenraum vorhanden ist. Das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist hier aber nicht gestattet.

Über die Auslegung dieser Ausnahmeregelung in der Praxis herrscht noch große Unsicherheit. Die Gastronomie in der Stadt wartet auf verbindliche gesetzliche Regelungen, die das Abgeordnetenhaus von Berlin noch erlassen muss.

2.11.2 Kinderspielplätze

Den Ausschuss haben sogar Zuschriften erreicht mit der Bitte, den Nichtraucherschutz nicht nur in Gebäuden, sondern auch in Außenbereichen sicherzustellen. Beispielsweise enthielt eine Eingabe die Forderung, es solle das Rauchen auf Kinderspielplätzen untersagt werden. Hier musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Berliner Nichtraucherschutzgesetz Rauchverbote nur für Gebäude und sonstige vollständige umschlossene Bauten regelt und sich somit auf die Verminderung der hohen Schadstoffbelastung durch das Rauchen in Innenräumen konzentriert. In offenen Gebäuden, Bauwerken und Räumlichkeiten kann der Rauch leichter abziehen, sodass sich die Gefahren des Passivrauchens dadurch erheblich verringern. Dies gilt auch für Freiflächen und Außenareale. Der Ausschuss hat dieser Eingabe nicht stattgegeben. Ein dem Ausschuss für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vorliegender Antrag einer Fraktion zu einem derart weitreichenden Rauchverbot ist noch nicht beraten worden.

2.11.3 Therapeutische Wohngemeinschaften

Soweit Unklarheit hinsichtlich der Geltung des Nichtraucherschutzes in therapeutischen Wohngemeinschaften bestanden hat, konnte der Ausschuss weiterhelfen. Zu dieser Frage erreichte den Ausschuss eine Eingabe von Bewohnern einer eigenständigen ambulant betreuten Wohnungseinrichtung, die einem Krankenhaus angegliedert ist. Therapeutische Wohngemeinschaften stellen eine ambulant betreute Wohnform für seelisch behinderte Menschen dar und sind damit keine Gesundheitseinrichtung oder ein Heim im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes. Die Wohngemeinschaft ist privater Wohnraum, der vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen ist. In therapeutischen Wohngemeinschaften ist das Rauchen somit erlaubt wie in jeder anderen Privatwohnung.

2.11.4 Ausblick

Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts lautet, das Nichtraucherschutzgesetz Berlins bis zum 31. Dezember 2009 zu novellieren. Der Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin werden sich demnächst mit den vom Gericht eröffneten Möglichkeiten befassen und die erforderlichen Gesetzesänderungen beraten. Auch der Petitionsausschuss sieht der weiteren Entwicklung zum Nichtraucherschutz im Jahr 2009 mit großem Interesse entgegen. Es ist davon auszugehen, dass ihn auch in Zukunft weitere Eingaben zu diesem brisanten Thema erreichen werden.

2.12 Dauer der Beihilfeverfahren

Von 118 Eingaben, die im Berichtszeitraum von Beamten eingereicht worden sind, betrafen allein 72 Eingaben die Dauer der Beihilfeverfahren beim Landesverwaltungsamt Berlin.

Bei der Gewährung von Beihilfen an Beamte handelt es sich um eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge. Während bei Angestellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Krankenversicherungsbeitrag aufbringen, wird bei Beamten nur im konkreten Leistungsfall eine Beihilfe gewährt. Der Beamte erhält eine privatärztliche Rechnung, die er zunächst begleichen muss und dann mit der Beihilfestelle beim Landesverwaltungsamt Berlin und mit seiner privaten Krankenversicherung abrechnet. Mitunter sind hohe Beträge vorzuleisten. Eine zögerliche Rückerstattung belastet viele aktive Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger finanziell in nicht unerheblichem Maße.

Im Rahmen einer Servicevereinbarung hatte sich die Beihilfestelle nach zahlreichen Beschwerden, die sich beim Petitionsausschuss in der 15. Legislaturperiode ebenfalls mit 65 Petitionen ausgewirkt hatten, zu einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Arbeitstagen vom Eingang des Antrags bis zur Überweisung verpflichtet.

Nachdem in der 16. Legislaturperiode und insbesondere seit dem Sommer 2007 erneut viele Beschwerden über die Dauer von Beihilfeverfahren eingingen und deutlich wurde, dass das Landesverwaltungsamt die eingegangene Zielvereinbarung nicht einhalten konnte, hat sich der Petitionsausschuss wieder intensiv mit dieser Problematik befasst. Dem Ausschuss liegen Eingaben vor mit Beschwerden über eine Bearbeitungsdauer von bis zu fünf Monaten. Petenten warteten auf die Rückerstattung von Kosten von bis zu 5.000,00 €, die sie verauslagt hatten.

Zu den Beschwerden wurden zunächst Stellungnahmen eingeholt. Nachdem sich die Situation nicht besserte, hat der Petitionsausschuss dem Direktor des Landesverwaltungsamtes Berlin und einem Vertreter des zuständigen Staatssekretärs bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben, die Situation der Beihilfestelle darzustellen. Anschließend hat der Ausschuss fortlaufend Berichte angefordert und die Entwicklung weiter beobachtet.

Vom Landesverwaltungsamt Berlin wurde darauf hingewiesen, eine der Ursachen der langen Bearbeitungszeiten seien insbesondere die prüfungsintensiven Arbeiten bei der Abrechnung von Medikamenten und Arzneimitteln sowie die Notwendigkeit gewesen, Vergleichsberechnungen bei der Inanspruchnahme von Privatkliniken vornehmen zu müssen. Hier sei die Beihilfestelle gegenüber den privaten Krankenkassen im Nachteil, die derartige Überprüfungen nicht vornehmen müssten.

Zum Abbau des Antragsstaus wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, auch im personellen Bereich.

Im Januar und Juni/Juli 2008 wurde für zwei beziehungsweise vier Wochen eine Sondergruppe aus besonders leistungsstarken Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Arbeitsgruppen der Beihilfestelle eingerichtet. Die Mitglieder dieser Sondergruppen wurden – mit dem Ziel der Steigerung der Anzahl bearbeiteter Beihilfeanträge – von allen sonstigen Tätigkeiten (Bearbeitung telefonischer und schriftlicher Anfragen, Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen, Gutachterschriftwechsel, Nachberechnungen, Anträge auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie etc.) freigestellt.

Zur Vermeidung sozialer Härten wurden Anträge mit besonders hohen Aufwendungen bevorzugt bearbeitet. Derartige Beihilfeanträge konnten zunächst unter bestimmten an die jeweilige Laufbahn des Antragstellers geknüpften Bedingungen als „Eilt-Anträge“ gekennzeichnet werden. Dies hatte zur Folge, dass sie den übrigen vorgezogen und binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bei der Beihilfestelle bearbeitet worden sind.

Zum 4. Februar 2008 ging die Zentrale Beihilfestelle dazu über, den Beihilfeberechtigten auf die eingereichten Rechnungsbelege Abschläge zu zahlen. Um die Abschlagszahlungen zügig umzusetzen, wurden zusätzlich 14 Überhangkräfte des Zentralen Personalüberhangmanagements eingesetzt. Den finanziellen Belastungen sollte damit entgegengewirkt werden. Seit der Aufnahme der Abschlagszahlungen sah sich die Beihilfestelle dann aber einer verstärkten Kritik ausgesetzt. Beklagt wurde unter anderem die insgesamt längere Dauer des nunmehr zweistufigen Verfahrens (Abschlagszahlung und endgültige Berechnung). Das eigentliche Motiv für die Abschlagszahlung, die Beihilfeberechtigten finanziell zu entlasten, trat völlig in den Hintergrund. Die von vielen Seiten vorgebrachte Kritik verbunden mit dem Umstand, dass die Zahlung von Abschlägen mehr Personal gebunden hat als ursprünglich erwartet, hat zu der Entscheidung geführt, dieses Abrechnungsverfahren mit Wirkung vom 7. April 2008 zu beenden.

Zum Abbau der Bearbeitungsrückstände arbeiteten Dienstkräfte auf freiwilliger Basis in dem Zeitraum vom 17. Mai bis 28. Juni 2008 auch samstags. Übergangsweise wurden zusätzliche Dienstkräfte anderer Dienststellen eingesetzt, die früher Beihilfeanträge bearbeitet hatten.

In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurden mit Wirkung vom 11. August 2008 weitere Maßnahmen umgesetzt. Von diesem Tag an bearbeiten die Dienstkräfte der Beihilfestelle in ihrer regulären Arbeitszeit ausschließlich Neuankträge. Alle eingehenden Anträge werden möglichst „taggenau“, mindestens aber innerhalb einer Woche bearbeitet.

Die „Altanträge“, also die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Beihilfeanträge, wurden durch zusätzliches Personal (zeitlich befristet Beschäftigte) sowie durch noch freie Kapazitäten sowie Mehrarbeits- und Überstundenleistungen der regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle bearbeitet. Die Bearbeitung dieser rückständigen Anträge ist weitgehend abgeschlossen.

Anträge, auf die bereits Abschläge geleistet worden sind, werden nach Abarbeitung der „Altanträge“ abschließend festgesetzt. Die Bearbeitung dieser Anträge dauert noch an.

Zum 2. September 2008 wurde für Besucherinnen und Besucher ein ServicePoint für Auskünfte in Beihilfeangelegenheiten und zur Entlastung der antragsbearbeitenden Dienstkräfte eingerichtet.

Auch durch eine attraktive Mehrarbeits-/Überstundenregelungen für die Beschäftigten der Zentralen Beihilfestelle des Landesverwaltungsamtes ist es möglich, den Bearbeitungsrückstand kontinuierlich abzubauen. Diese Arbeitszeit (Mehrarbeit, Überstunden) wird ausschließlich für die Rückstandsbearbeitung eingesetzt.

Die bisher getroffenen Maßnahmen zeigen Wirkung. Neuankträge werden nun in kürzester Zeit abgearbeitet. Das Landesverwaltungsamt bemüht sich außerdem, diese Bearbeitungszeit dauerhaft zu etablieren und eine Rückstandsbildung bei Neuankträgen künftig zu verhindern.

Inzwischen liegt auch eine Analyse einer Unternehmensberatung vor. Der Ausschuss wird die Umsetzung der Empfehlungen begleiten und verbindet damit die Hoffnung, dass die vorhan-

denen Probleme grundlegend aufgearbeitet und in Zukunft akzeptable Bearbeitungszeiten erreicht sowie auch gehalten werden.

2.13 Herbstkonzert – Lärm durch Laubbläser

Jedes Jahr im Herbst werfen die Bäume die Blätter ab und damit die Frage auf, wie das Laub schnell und einfach beseitigt werden kann. Häufig kommen dabei motorbetriebene Laubblasgeräte beziehungsweise Laubsammler zum Einsatz, die wegen der damit verbundenen Geräuschentwicklung zu einem „Herbstkonzert“ der besonderen Art führen. Über diese Geräuschkulisse und die damit häufig verbundene Staubentwicklung beschwerten sich im letzten Berichtszeitraum zwei Petenten.

Die Eingaben veranlassten den Petitionsausschuss, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zur weiteren Prüfung einzuschalten. Im Ergebnis war festzustellen, dass für Laubsammler und Laubblasgeräte je nach Stand der Technik bestimmte Geräuschemissionsgrenzwerte gelten. Außerdem dürfen diese Geräte - abhängig von der Geräuschentwicklung des eingesetzten Gerätes und der Klassifizierung des Wohngebietes - nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden.

Über die entsprechenden Einzelheiten informierte der Ausschuss die eine Petentin ausführlich. Er stellte ihr anheim, sich bei von ihr festgestellten Verstößen direkt an die betreffende Ordnungsbehörde zu wenden. Mit einer von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz herausgegebenen ausführlichen Broschüre zum Lärmschutz konnte er der Petentin zudem ergänzendes Informationsmaterial sowie Hinweise zu den jeweiligen Ansprechpartnern der Umweltämter in den Bezirken übersenden und damit die Eingabe abschließen.

In der weiteren Eingabe bemängelte der Petent, dass Mitarbeiter der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) durch den Einsatz von Laubbläsern nicht nur Blätter, sondern auch in erheblichem Maße Feinstaub aufwirbelten. In diesem Fall sagte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zu, sich gegenüber den BSR sowie den bezirklichen Garten- und Grünflächenämtern dafür einzusetzen, den Einsatz dieser Geräte auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Gleichzeitig bat die Senatsverwaltung die beiden Stellen um Prüfung, ob künftig Sauggeräte anstelle von Blasgeräten verwendet werden könnten, um auf diese Weise die Aufwirbelung von Feinstaub zumindest zu vermindern. Darüber hinaus kündigte die Senatsverwaltung an, die Bevölkerung durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit über die mit dem Einsatz dieser Geräte einhergehenden Beeinträchtigungen für die nähere Umgebung zu informieren, um so einen möglichst weitgehenden Verzicht auf eine private Nutzung zu erreichen.

Mit diesen Maßnahmen hatte die Senatsverwaltung aus der Sicht des Ausschusses angemessen auf die geschilderte Problematik reagiert; auch diese Eingabe konnte der Ausschuss somit abschließen.

2.14 Leine los! - Hundauslauf in der Stadt

Dem Berliner sagt man eine allgemeine Liebe zum Hund nach. Trotz aller Tierliebe ist aber die Haltung von Hunden im Stadtgebiet nicht immer unproblematisch, denn die Tiere benötigen für eine artgerechte Entwicklung ausreichend Auslauf im Freien. Um den Haltern und

Tieren in annehmbarer Entfernung entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen, wurden durch das Land Berlin in den Bezirken verschiedene Hundeauslaufgebiete eingerichtet.

Die Nutzung dieser Areale kann jedoch mit Problemen verbunden sein, wie eine Eingabe aus Berlin-Lichtenberg dargelegt hat. Mit seiner Zuschrift bemängelte ein Ehepaar, dass in seiner unmittelbaren Wohnumgebung ein Hundeplatz angelegt worden sei. Die Petenten fühlten sich durch Hundegebell, welches den ganzen Tag über besonders deutlich in der Wohnung zu hören sei, erheblich gestört. Mit ihrer Eingabe forderten sie die Verlegung des Hundeplatzes auf ein anderes von ihnen benanntes Gelände.

Die Bezirksbürgermeisterin, die der Ausschuss um Stellungnahme gebeten hatte, berichtete dem Ausschuss, die zunehmende Ahndung von Verstößen gegen den Leinenzwang sei mit Forderungen von Hundehaltern nach geeigneten alternativen Auslaufgebieten einhergegangen. Diesen Hinweisen habe sich das Bezirksamt nicht verschließen können und deswegen geprüft, wo und unter welchen Bedingungen ein Hundeauslaufplatz im Bezirk eingerichtet werden könnte. Insgesamt seien 13 Standorte unter Mitwirkung der Fachämter in Augenschein genommen und für den geplanten Nutzungszweck bewertet worden. Dabei habe der Bezirk besonders darauf geachtet, einen praxisgerechten Kompromiss zwischen den Belangen der Hundehalter und den Interessen der Anwohner zu finden. Die Wahl sei schließlich auf zwei Areale gefallen, unter anderem auf den von den Petenten nunmehr bemängelten Standort.

Die vorliegende Petition nahm die Bezirksbürgermeisterin zum Anlass, die vorgetragenen Beschwerden nochmals im Einzelnen zu prüfen. Hierzu wurden der Tierschutzbeauftragte bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, die ortsansässige Wohnungsbaugesellschaft sowie der Kontaktbereichsdienst des zuständigen Polizeiabschnittes einbezogen. Übereinstimmend bestätigten die von der Bezirksbürgermeisterin eingeschalteten Stellen, dass die Straßen rund um den Platz wie auch das Gelände selbst nicht mit Hundekot verschmutzt und sonstige negative Auswirkungen nicht festzustellen seien. Das bestandete starke Hundegebell trete zwar auf, wenn zu bestimmten Zeiten sehr viele Hunde eintreffen und sich begrüßen würden, es halte jedoch nicht über einen längeren Zeitraum an. Beschwerden anderer Anwohner lägen nicht vor.

Im Ergebnis ihrer weitreichenden Ermittlungen sah die Bezirksbürgermeisterin keine Veranlassung, sich für eine Verlegung des Platzes einzusetzen. Um jedoch weiterhin bestehende Probleme zu klären, erklärte sie sich bereit, den Vorschlag des den Platz betreibenden Hundefreundevereins nach Einrichtung eines runden Tisches aufzugreifen.

In Anbetracht der ausführlichen Prüfung und sorgfältigen Abwägung, die das Bezirksamt für die Einrichtung und den Betrieb dieses Platzes vorgenommen hatte, konnte der Ausschuss nicht weiter für die Petenten tätig werden. Der Stellungnahme der Bezirksbürgermeisterin war zu entnehmen, dass sie sich intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt und dabei auch die Interessen der Anwohner ausreichend berücksichtigt hatte. In seiner Antwort an die Petenten legte der Ausschuss diesen Sachverhalt nochmals ausführlich dar und verwies insbesondere auf das Angebot der Bezirksbürgermeisterin, einen runden Tisch einzuberufen, um so gemeinsam nach Kompromissmöglichkeiten zu suchen. Ob es zur Einrichtung eines solchen Gremiums gekommen ist, hat der Ausschuss allerdings nicht erfahren, denn die Petenten haben sich nicht wieder bei ihm gemeldet.

2.15 Keine Nachteile durch Petitionen

Manchmal erfordern Eingaben über das ursprüngliche Petikum hinaus das Einschreiten des Ausschusses, wie die folgenden beiden Beispiele belegen sollen:

In einer Strafvollzugsangelegenheit erreichte den Petitionsausschuss die Eingabe eines Dritten zugunsten eines Inhaftierten, der dem Ausschuss bereits aufgrund früherer selbst verfasster Eingaben bekannt war. Der Beschwerde über dessen kurzfristige Verlegung aus dem offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hakenfelde in den geschlossenen Vollzug der JVA Tegel vermochte der Ausschuss im Ergebnis seiner Ermittlungen nicht abzuhelpen. Zum Beratungszeitpunkt war die beanstandete Verlegungsentscheidung Gegenstand eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens. Da der Ausschuss keine Möglichkeit sah, in der Angelegenheit etwas zu veranlassen, bat er, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Der betroffene Inhaftierte wandte sich ein halbes Jahr später direkt an den Ausschuss und beanstandete nochmals selbst die aus seiner Sicht völlig willkürliche Verlegung in den geschlossenen Vollzug. Dabei verwies er auf Beschlüsse des Landgerichts Berlin sowie des Kammergerichts. So hatte das Landgericht Berlin beschlossen, seinen Anfechtungsantrag gegen den Verlegungsbescheid des Leiters der JVA Hakenfelde als unbegründet zurückzuweisen. Das Kammergericht hatte dagegen entschieden, dass der Beschluss des Landgerichts Berlin sowie der Bescheid des Leiters der JVA Hakenfelde aufzuheben und er in den offenen Vollzug zurückzuverlegen ist. Dabei hatte es das Kammergericht unter anderem als bedenklich erachtet, dass die Anstaltsleitung in ihrem Verlegungsbescheid den jedermann unbeschränkt zustehenden Schriftverkehr mit dem Abgeordnetenhaus argumentativ gegen den Gefangenen verwendet hatte.

In der Tat war in dem acht Seiten umfassenden Verlegungsbescheid ein Passus enthalten, dass der Petent in steigendem Maß Anträge und Eingaben an unterschiedliche Adressaten – insbesondere den Petitionsausschuss - gerichtet habe, ohne sich mit seinen Anliegen zuvor an die Anstaltsleitung zu wenden.

Den Vorwurf des Petenten, die Anstalt habe die Verlegung wider besseres Wissen entgegen geltendem Recht vorgenommen, sah der Ausschuss nicht bestätigt. Wenn das Kammergericht in Einzelfällen eine andere Rechtsauffassung als das Landgericht Berlin vertritt, ist dies Ausdruck eines funktionierenden Rechtssystems. Das Strafvollzugsrecht ist kein starres Rechtsgebiet und wird durch die ständige Rechtsprechung der höchsten Landesgerichte fortgeschrieben. Die Rechtsauffassung des Kammergerichts wollte die JVA Hakenfelde bei zukünftigen Entscheidungen berücksichtigen.

Auch hatte der Ausschuss bei seiner ersten Beratung über die Verlegung in den geschlossenen Vollzug – insbesondere unter Berücksichtigung der von der Anstalt in einer Stellungnahme dargelegten Erwägungen - nicht den Eindruck gewonnen, dass die früheren Eingaben ursächlich für die belastende Entscheidung waren. Allerdings darf nach Auffassung des Petitionsausschusses noch nicht einmal der Anschein erweckt werden, dass eine Petition nachteilige Folgen haben könnte. Insoweit sah er weiteren Handlungsbedarf und nahm die Eingabe zum Anlass, sowohl dem Petenten als auch der JVA Hakenfelde zu verdeutlichen, dass Bitten und Beschwerden auch von Inhaftierten selbstverständlich direkt an das Parlament gerichtet werden dürfen und niemandem durch die Wahrnehmung des verfassungsrechtlich gesicherten Petitionsrechts ein Nachteil entstehen darf. Er bat die JVA Hakenfelde sicherzustellen, dass die reine Tatsache, dass sich ein Gefangener mit Eingaben an andere Stellen wendet, ihm weder mündlich noch schriftlich vorgehalten oder bei Lockerungs- oder Verlegungsentscheidungen zu seinen Lasten gewertet wird.

Keine echten Nachteile, aber Vorwürfe hatte eine andere Petentin aufgrund ihrer Eingabe zu erdulden.

Sie wandte sich im März 2008 an den Ausschuss und berichtete, die Friedhofsverwaltung eines Berliner Bezirksamtes habe vor einiger Zeit in unmittelbarer Nähe der Grabstelle ihrer engsten Verwandten Müllcontainer aufgestellt, die die Würde dieses Ortes erheblich störten. Bereits im Juli 2007 und nochmals im Januar 2008 habe sie sich schriftlich an das Bezirksamt gewandt und darum gebeten, den Standort dieser Container zu verändern. Nachdem sie vom Bezirksamt keine Reaktion auf ihre Zuschriften erhalten habe, bat sie nun den Petitionsausschuss, in dieser Sache vermittelnd tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss vermochte im Ergebnis seiner Ermittlungen bei dem Bezirksamt zwar nicht mehr nachträglich zu klären, aus welchen Gründen die Petentin keine Antwort auf ihre Beschwerden bekommen hatte, konnte ihr jedoch mitteilen, dass die Müllcontainer nunmehr entfernt würden. Damit - so glaubte der Ausschuss - habe die Sache nun ihren positiven Abschluss gefunden.

Umso überraschter war der Ausschuss, dass sich die Petentin danach nochmals an ihn wandte und ihm eine an sie gerichtete E-Mail des Bezirksamtes vorlegte, in dem eine Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung ihr Unverständnis darüber äußerte, dass die Petentin die Angelegenheit zum Gegenstand einer Eingabe beim Petitionsausschuss gemacht hatte. Schließlich habe sie von der Möglichkeit Gebrauch machen können, sich zur Klärung der Sache nochmals direkt mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Die von der Mitarbeiterin gewählten Formulierungen sowie den darin enthaltenen Vorwurf empfand die Petentin als anmaßend.

Der Petitionsausschuss musste sich dieser Einschätzung anschließen. Er wandte sich deshalb nochmals an die zuständige Bezirksbürgermeisterin und beanstandete die an die Petentin gerichtete E-Mail mit Nachdruck. Zu der deutlichen Reaktion gegenüber dem Bezirksamt sah sich der Ausschuss nicht zuletzt auch deshalb veranlasst, weil es sich bei dem Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden, um ein Grundrecht handelt, das durch das Grundgesetz sowie die Verfassung von Berlin garantiert wird. Die Entscheidung, in welcher Sache und zu welchem Zeitpunkt der Ausschuss angerufen wird, trifft jeder Bürger selbst.

In diesem Sinne wird der Ausschuss auch weiterhin sehr sorgfältig darauf achten, dass Petenten keine Nachteile aufgrund ihrer Eingabe zu befürchten haben oder sich nachträglich dem Erfordernis ausgesetzt sehen, sich für die Einschaltung des Petitionsausschusses gegenüber der Verwaltung rechtfertigen zu müssen.

3 Einzelfälle

3.1 Streik bei den Berliner Verkehrsbetrieben

Der langanhaltende Streik der Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) hat viele Berlinerinnen und Berliner vor eine harte Probe gestellt. Der Unmut über den Ausfall von weiten Teilen des Verkehrsangebotes ist auch Gegenstand von Petitionen gewesen.

So hat sich beispielsweise eine BVG-Kundin in einem Schreiben an den Ausschuss darauf berufen, sie habe mit dem Kauf einer Jahresumweltkarte eine Pauschale für die Nutzung eines bestimmten Verkehrsangebotes entrichtet. Da dieses Angebot streikbedingt zeitweise nicht zur Verfügung stand, bat sie den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die BVG ihr

anteilig die Kosten erstattet. In einer anderen Zuschrift wurde der Ausschuss aufgefordert, das Streikrecht der BVG-Beschäftigten einzuschränken, weil die mit einem Streik bei den Verkehrsbetrieben für die Bevölkerung verbundenen Probleme und Erschwernisse nicht hinnehmbar seien. Darüber hinaus sprach sich der Petent dafür aus, den eingerichteten Ersatzverkehr deutlich zu verstärken und weiterhin jegliche Änderung dieses (improvisierten) Verkehrsangebotes den Fahrgästen durch Aushänge an allen Haltestellen der BVG mindestens eine Woche im Voraus bekannt zu geben.

Bei allem Bedauern über die besonderen Belastungen, denen die Petenten durch den Streik ausgesetzt waren, konnte der Petitionsausschuss in diesen Fragen leider nicht behilflich sein. Vielmehr musste er in seinen Antworten darauf hinweisen, dass das Recht von Gewerkschaften beziehungsweise Arbeitnehmern, ihren Forderungen durch Streik Nachdruck zu verleihen, grundrechtlich geschützt ist. Zwar sind für einen Streik bestimmte Vorgaben und Einschränkungen zu beachten, beispielsweise ist während der sogenannten Friedenspflicht keine Arbeitsniederlegung erlaubt und dürfen während eines Streiks eingerichtete Notdienste nicht behindert werden. Ein Streik kann aber nicht mit der Begründung unterbunden werden, dass ein Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge, zum Beispiel die BVG, bestreikt wird.

Eine rechtliche Verpflichtung der BVG, die Nutzer der Umweltkarte für die durch den Streik bedingten Ausfälle zu entschädigen, bestand nicht. Die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB), die das Rechtsverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden regeln, sehen eine solche Erstattung im Streikfall nicht vor. Darüber hinaus wies der Vorstand der BVG darauf hin, dass der Streik nicht von dem Unternehmen selbst, sondern vielmehr von den dort Beschäftigten ausgegangen ist; eine Schadensersatzpflicht des Unternehmens sei deshalb ausgeschlossen.

Von einer Bitte an die BVG, eine Erstattung im Wege der Kulanz insbesondere für die Inhaber von Zeitkarten vorzusehen, sah der Ausschuss ab. Er hatte anzuerkennen, dass die BVG sich bemüht hatten, durch den Einsatz eines Notbetriebes auf verschiedenen Linien den öffentlichen Personennahverkehr zumindest teilweise aufrecht zu erhalten. Eine Ausweitung des Notbetriebes nahezu auf das reguläre Verkehrsangebot, wie von dem Petenten gewünscht, ist aus naheliegenden Gründen ebenso wenig möglich wie eine langfristige und flächendeckende Information über die Streiklage an allen Haltestellen. Die vorliegenden Eingaben musste der Petitionsausschuss mit diesen Hinweisen zur Sach- und Rechtslage abschließen.

3.2 Abschlussfahrt mit Hindernissen - Fahrausweiskontrolle

Für die Schüler einer 10. Klasse einer Realschule aus Niedersachsen sollte die Reise mit ihrem Lehrer nach Berlin den verdienten Abschluss der Schulausbildung bilden. Bei einer Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin gab es jedoch Unklarheiten hinsichtlich der Wahl des richtigen Fahrausweises. Anlässlich einer Kontrolle durch die S-Bahn Berlin GmbH stellte sich heraus, dass die Schüler und ihr Lehrer keine gültigen Fahrausweise besaßen, weil ein nicht zustehender Ermäßigungstarif gewählt und ein Fahrschein nicht entwertet worden war. Entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen forderte die S-Bahn Berlin GmbH deshalb von jedem Einzelnen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,00 €. Nach einer Vorsprache des Lehrers bei dem Verkehrsunternehmen wurde diese Forderung im Wege der Kulanz im Einzelfall auf 20,00 € reduziert; zu weiteren Zugeständnissen sah sich die S-Bahn Berlin GmbH allerdings nicht in der Lage. Daraufhin wandte sich der Lehrer Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Bei der Prüfung des Vorgangs konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass das Vorgehen der S-Bahn Berlin GmbH - auch wenn dieser Betrieb als Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses unterliegt - der geltenden Rechtslage entsprach. Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuss keine Erfolg versprechende Möglichkeit, sich bei der S-Bahn Berlin GmbH für eine weitergehende Kulanzentscheidung einzusetzen.

Gleichzeitig war dem Ausschuss sehr daran gelegen, dass Schüler und Lehrer den Aufenthalt in Berlin nicht ausschließlich mit den (unangenehmen) Ereignissen der Fahrausweiskontrolle verknüpfen. Er beschloss deshalb, der Gruppe als Zeichen der Verbundenheit ein kleines „Trostpflaster“ zu übersenden. Für die Schüler legte er seinem Antwortschreiben Schlüsselbänder und Kugelschreiber, für den Lehrer umfangreiches Informationsmaterial – unter anderem über Orte der Demokratie in Berlin - bei und verband damit die Hoffnung, ihn und seine Schüler bald wieder als Gast in Berlin begrüßen zu dürfen. Darüber hinaus lud der Ausschuss alle Beteiligten herzlich ein, sich bei ihrem nächsten Berlinbesuch im Rahmen einer individuellen Führung das Abgeordnetenhaus von Berlin anzuschauen. Bleibt zu hoffen, dass die Angelegenheit damit doch noch einen versöhnlichen Abschluss gefunden hat.

3.3 Problematischer Wechsel von der Kita in den Hort

Mit einer umfangreichen Unterschriftensammlung wandte sich der Elternbeirat einer Betreuungseinrichtung für Kinder an den Petitionsausschuss und machte darauf aufmerksam, dass Kita-Gutscheine für alle Kinder, die eingeschult würden, stets zum 31. Juli des Jahres enden würden, während die Einschulungen zu wechselnden Zeitpunkten stattfinden würden. Im Jahr 2008 sei damit hinsichtlich der Betreuung ein Zeitraum von fünf Wochen von der Entlassung aus der Kita bis zur Einschulung und der damit einsetzenden regulären Hortbetreuung zu überbrücken, wobei außerdem nicht gewährleistet sei, dass die Kinder während dieser Überbrückungsphase in dem Hort ihrer künftigen Schule betreut würden. Der Elternbeirat setzte sich deshalb dafür ein, die Kita-Gutscheine künftig bis zum 31. August des Jahres auszustellen, um den Kindern den Übergang von der Kita zum Hort zu erleichtern.

Der Petitionsausschuss konnte das Anliegen der Eltern nach einem möglichst nahtlosen Wechsel gut nachvollziehen, musste jedoch nach Einholung einer Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung darauf hinweisen, dass der Wechsel von der Betreuung in der Kita zu einem Hort stets mit Beginn des Schuljahres zum 1. August jedes Jahres vorgenommen wird, unabhängig davon, wann der Unterricht an der Schule aufgenommen wird. Diese feste Terminsetzung ist erforderlich, um einen verlässlichen Zeitrahmen hinsichtlich der Betreuungssituation zu gewährleisten. Mit dieser Terminvorgabe können die erforderlichen Berechnungen des Kitakostenbeitrags sowie die Finanzierung der einzelnen Kita- beziehungsweise Hortplätze und die Berechnung der Personalbemessung verlässlich und ohne zusätzliche Komplikationen durchgeführt werden.

Für einen „gleitenden“ Übergang von der Kita-Betreuung bis zur tatsächlichen Einschulung, der sicherlich den Interessen der Kinder und Eltern besonders entgegenkommen würde, konnte sich der Ausschuss leider nicht einsetzen. Durch den wechselnden Beginn der Sommerferien würde der Übergang von der Kita zum Hort zu jährlich unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Alle Berechnungen hinsichtlich der Personalausstattung in der Einrichtung, der Finanzierung und der Beitragsleistung der Eltern würden mithin nicht mehr auf der Grundlage jährlicher Erhebungen vorgenommen werden, sondern müssten stets unterschiedlich lange Zeiträume berücksichtigen, was die erforderlichen Berechnungen deutlich komplizierter gestalten würde.

Bei der von den Petenten gewünschten dauerhaften Verlagerung des Stichtages um einen Monat auf den 31. August des Jahres würde es lediglich zu einer Verschiebung der bereits jetzt bestehenden Situation kommen, da die Sommerferien von Jahr zu Jahr zu unterschiedlichen Zeiten abgewickelt werden. Auch bei dieser Regelung wären daher ähnliche Konstellationen, die eine mehrwöchige Überbrückung der Betreuung erforderlich machen würden, zu erwarten. Darüber hinaus wären auch zeitliche Überschneidungen zwischen Kita-Betreuung und Schulbeginn zu erwarten, soweit der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien bereits vor dem 31. August stattfinden sollte. In diesen Fällen müsste die Berechnung für die Betreuung in der Kita regelmäßig anteilig berechnet werden, was den gering zu haltenden Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen würde.

Im Ergebnis hat der Ausschuss eingeräumt, dass die bestehende Regelung durchaus problematisch ist, weil im Einzelfall ein kurzzeitiger Betreuungswechsel erforderlich wird; eine Alternative zu dem jetzt praktizierten Verfahren hat er jedoch nicht gesehen. Allerdings konnte er den Petenten berichten, dass dieses Problem den Erzieherinnen und Erziehern an den Horten durchaus bewusst und bekannt ist, und sie mit dem notwendigen Einfühlungsvermögen auf die besondere Situation der Kinder Rücksicht nehmen. Gleichzeitig wird auch organisatorisch sichergestellt, dass mindestens eine der Erzieherinnen aus der von dem Kind später besuchten Schule im Hort zur Betreuung eingesetzt wird.

3.4 Kita-Schließung wegen Brandschutzes?

Voller Sorge wandten sich im Januar 2008 Eltern aus Berlin Pankow an den Petitionsausschuss und berichteten, dass in einem seit vielen Jahren als Kita genutzten und von den Eltern in eigener Regie renovierten Gebäude Mängel hinsichtlich des Brandschutzes bestehen würden. Insbesondere habe die Bauaufsicht des Bezirks bei einer Begehung das Fehlen eines zusätzlichen Fluchtweges für die Räume im Obergeschoss bemängelt. Die Kita-Leitung - so die Eltern in ihrer Zuschrift weiter - habe bereits in der Vergangenheit immer wieder gegenüber den zuständigen Stellen in dieser Frage auf Abhilfe gedrungen; diese Bemühungen seien jedoch erfolglos geblieben. Nunmehr sei das Gebäude wegen der festgestellten Mängel von einer sofortigen Schließung bedroht.

Mit ihrer Zuschrift baten die Eltern, von einer vollständigen Schließung der Kita abzusehen, weil diese trotz angebotener Betreuungsmöglichkeiten in anderen Einrichtungen für Eltern und Kinder besondere Belastungen mit sich bringen würde. Vielmehr sprachen sie sich für eine unverzügliche Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen unter - wenn auch sicherlich eingeschränkter - Fortsetzung des Kita-Betriebes aus. Gleichzeitig veranlassten die Eltern aus eigener Initiative und auf eigene Kosten die Ausstattung des Gebäudes mit zusätzlichen Feuerlöschern sowie Brandmeldern und beseitigten weitere im Rahmen der Begehung festgestellte kleinere Mängel zur Brandsicherheit.

Vom unverzüglich eingeschalteten Bezirksamt Pankow von Berlin erfuhr der Petitionsausschuss, dass es bereits Gespräche zwischen den Eltern, der zuständigen Bezirksstadträtin sowie der Geschäftsleitung des Kita-Trägers zu der Frage des weiteren Vorgehens gegeben hatte. Im Ergebnis dieser Erörterungen wurde festgestellt, dass die Fortsetzung des Kita-Betriebes im Sinne der Eltern aufgrund der von ihnen veranlassten Maßnahmen und der gleichzeitig vereinbarten wesentlichen Schritte zur Erfüllung der zusätzlichen Brandsicherheitsauflagen gewährleistet werden könnte, ohne die Kinder beziehungsweise Erzieher einer möglichen Gefährdung auszusetzen. Der Ausschuss konnte sich bei der Beratung der Eingabe davon überzeugen, dass das Bezirksamt Pankow sich in dieser Angelegenheit sehr engagiert

hatte, um das verständliche Interesse der Eltern an einer weiteren Betreuung der Kinder in dem Gebäude und die unbedingt zu erfüllenden Vorgaben des Brandschutzes in Einklang zu bringen. Mit diesem für alle Beteiligten erfreulichen Ergebnis konnte der Ausschuss die Eingabe abschließen.

3.5 Ein langwieriges und ein zügiges Verwaltungsverfahren (Bauaufsicht)

Einen Hilferuf erhielt der Petitionsausschuss im Dezember 2007 von Wohnungseigentümern, die bereits im Dezember 2005 das Bauaufsichtsamt Mitte gebeten hatten, einen baurechtswidrigen Zustand auf dem Nachbargrundstück zu beseitigen. Begehrt wurde ein Einschreiten gegen nicht genehmigte Fenster in der benachbarten Brandwand. Zwar hatten die Petenten im September 2006 eine Zwischennachricht erhalten, wonach ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden sei, spätere Nachfragen blieben jedoch unbeantwortet beziehungsweise führten zu keinem greifbaren Ergebnis. Eine derartige behördliche Vorgehensweise hielten die Petenten für nicht hinnehmbar.

Die Beschwerde, die gleichlautend auch an den Bezirksbürgermeister des Bezirksamtes Mitte von Berlin gerichtet worden war, griff der zuständige Bezirksstadtrat auf und übermittelte in einem direkten Antwortschreiben an die Petenten sein Bedauern über die unverhältnismäßig langen Verzögerungen bei der Klärung der bauordnungsrechtlichen Situation. Weiter nahm er zur ermittelten Sach- und Rechtslage Stellung und räumte ein, dass das 2006 eingeleitete Verwaltungsverfahren bedauerlicherweise nicht zu Ende geführt worden war. Nach einem Eigentumswechsel war nunmehr gegen die neuen Grundstückseigentümer das Verwaltungsverfahren wieder aufgenommen worden. Eine kurzfristige Information der Petenten über das weitere Vorgehen wurde zugesichert.

Der Petitionsausschuss konnte den Petenten nur bestätigen, dass sie sich zu Recht über die Dauer des bauaufsichtlichen Verfahrens beschwert hatten. Aufgrund der Einlassungen des zuständigen Bezirksstadtrats ging der Ausschuss davon aus, dass die in der Angelegenheit notwendigen Verfahrensschritte künftig zeitnah durchgeführt würden. Eine weitere Beschwerde ging ihm erfreulicherweise in der Angelegenheit nicht zu.

Gefreut hat sich der Ausschuss, dass älteren Bewohnern einer Wohnanlage in Alt-Lichtenrade geholfen werden konnte. Ein Anwohner hatte beklagt, dass es der Bauaufsicht Tempelhof-Schöneberg innerhalb von acht Wochen nicht möglich gewesen war, auf seine Anfrage zu antworten, ob vom Hauseigentümer für drei Treppenstufen im Außenbereich des Hauszugangs ein Handlauf gefordert werden kann. Da diese nicht ausreichend ausgeleuchteten Stufen als Stolperfalle bereits zu Unfällen geführt hätten, verwies der Petent auf einen Notfall.

Wie das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg nach knapp drei Wochen mitteilte, hatte es sehr kurzfristig auf diese Beschwerde reagiert und die Hausverwaltung aufgefordert, einen griffsicheren Handlauf anzubringen. Zwischenzeitlich sei dieser Handlauf bereits angebracht worden, wie der Petent schon telefonisch bestätigt habe. Auch habe sich der zuständige Außendienstmitarbeiter gleich vor Ort vom ordnungsgemäßen Zustand des Handlaufs überzeugt. Zum Beweis des Tätigwerdens der Bauaufsicht erhielt der Ausschuss ein Foto von der Außentreppe mit dem neuen Geländer.

3.6 Angst um Haus und Leben – Explosionen an Stromleitungen

Nachvollziehen konnte der Petitionsausschuss die von zahlreichen Bewohnern einer neuen Eigenheimsiedlung geäußerten Sorgen um Haus und Leben. Kurz nach Erwerb ihrer Grundstücke war in der Wohnsiedlung im Jahre 2007 ein Kabelendmast errichtet worden, der ankommende Hochleitungen mit aufrecht stehenden Isolatoren in die Erde führt. Die etwa 3 m hohen Keramikisolatoren waren Anfang 2008 innerhalb kurzer Zeit zweimal explodiert. Isolatorteile hatten Grundstücke und Häuser beschädigt. Nicht wasserlösliches Silikonöl war teilweise über einen Umkreis von mehreren hundert Metern auf den Grundstücken versprüht worden, teilweise war es verbrannt. Da die Explosionen in den frühen Morgenstunden stattfanden, waren glücklicherweise keine Personenschäden zu verzeichnen. Aus Angst, dass sich diese Vorfälle wiederholen und noch größere Schäden angerichtet werden könnten, forderten die Anwohner in Einzel- und Sammeleingaben, der Vattenfall Europe Transmission GmbH die Betriebserlaubnis für diesen Kabelendmast zu entziehen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als Energieaufsichtsbehörde teilte in einer ersten Stellungnahme im März 2008 mit, sie habe durch bestandskräftige Plangenehmigung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Errichtung von zwei Kabelendmasten im Bereich einer vorhandenen Hochspannungsfreileitung zur Ermöglichung der teilweisen Verkabelung genehmigt. Bei dem Betrieb der Kabelendmasten durch Vattenfall seien bedauerlicherweise im Bereich eines Mastes Schäden durch explodierende Isolatoren verursacht worden. Eine Rücknahme der Plangenehmigung komme gleichwohl nicht in Betracht, da diese rechtmäßig erteilt worden sei und nicht den Betrieb von Energieanlagen umfasse.

Die technische Ausführung und der Betrieb der Energieanlagen würden nicht von einer Planfeststellung oder Plangenehmigung geregelt werden. Vielmehr seien nach § 49 EnWG Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet sei. Dabei seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der sichere Betrieb von Energieanlagen falle daher in die Unternehmerverantwortung. Gesonderte behördliche Genehmigungen seien hier nicht vorgesehen.

Aufgrund der Schadensfälle könne daher die Rücknahme der Plangenehmigung nicht in Betracht gezogen werden. Eine Untersagung des Betriebs der vorerst abgeschalteten Leitung durch die Energieaufsichtsbehörde käme allenfalls dann in Betracht, wenn Vattenfall trotz einer weiter bestehenden Gefährdungslage die Leitung wieder in Betrieb nehmen würde. Dies sei Vattenfall, welche sich gemeinsam mit dem Hersteller der Isolatoren bereits intensiv um eine Klärung der Schadensursache und Beseitigung des Fehlers bemühe, auch verdeutlicht worden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen verwies darauf, dass durch die vorgenommene Abschaltung der Anlage gegenwärtig keine Gefahrenlage bestehe, die energieaufsichtliche Maßnahmen rechtfertige. Erst nach Feststellung der Schadensursache könne geklärt werden, ob und welche Veränderungen an dem betroffenen Endmast vorgenommen werden müssen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den weiteren Fortgang der Angelegenheit berichten lassen und auch die Petenten über den jeweiligen Sachstand informiert. Den Mitteilungen der Senatsverwaltung war zu entnehmen, dass mehrere Gutachten zur Schadensermittlung und sicherheitstechnischen Einschätzung in Auftrag gegeben worden waren. Mitte des Jahres 2008 war die Einschätzung, dass das verlegte Erdkabel schadensursächlich sein könnte, gutachterlich noch nicht bestätigt worden. Es hatten sich Indizien für einen Konstruktionsfehler

des Kabelendverschlusses ergeben. Hierzu sollte noch ein weiteres Gutachten Aufschluss geben. Ein bereits vorliegendes Gutachten zu Personenrisiken stellte fest, dass sich durch zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Einhausung der Kabelendverschlüsse, das Personenrisiko erheblich mindern würde. Das Ergebnis anderer in Auftrag gegebener Gutachten stand noch aus. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen ist daher gebeten worden, weiterhin über den Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

3.7 Ost- und Westangleichung im Bereich der Opferentschädigung

Von Zeit zu Zeit beschäftigen den Petitionsausschuss auch heute noch die Folgen der deutschen Einheit. Mit seiner Eingabe setzte sich ein Petent im Laufe des letzten Jahres dafür ein, dass die Versorgungsrenten nach dem Opferentschädigungsgesetz, die unter bestimmten Voraussetzungen Opfern von Gewalttaten gewährt werden, im Beitrittsgebiet den in den alten Bundesländern und in den westlichen Bezirken Berlins geltenden Beträgen angeglichen werden. Der Petitionsausschuss, der die allgemein angestrebte Angleichung der Lebensverhältnisse gegenüber einer sparsamen Haushaltsführung für vorrangig hält und eine entsprechende Gesetzesinitiative nicht von vornherein als chancenlos ansieht, beschloss daraufhin, sich an alle Fraktionen im Abgeordnetenhaus von Berlin zu wenden. Er bat sie um Prüfung, ob sie das Anliegen des Petenten unterstützen und einen Antrag einbringen möchten, mit dem der Senat aufgefordert wird, im Bundesrat ein Gesetzgebungsverfahren zur Angleichung der Opferentschädigungsrenten in allen Bundesländern zu initiieren. Im Laufe des Jahres äußerte sich nur eine Fraktion zu der Anfrage. Der Ausschuss beschloss deshalb, die übrigen Fraktionen noch einmal um eine Stellungnahme zu bitten. Er hofft, nunmehr in Kürze von allen eine Antwort zu erhalten, um den Petenten über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten zu können.

3.8 Irreführende Formulare

Hin und wieder veranlasst eine Eingabe den Ausschuss dazu, eine Behörde um Änderung ihrer Verwaltungspraxis zu bitten:

Im Sommer wandte sich eine Petentin verzweifelt an den Ausschuss. In einem Kaufhaus hatte sie zwei Nagelscheren, eine billige und eine teure, aus den Verpackungen genommen, um sie sich anzusehen, die Scheren allerdings anschließend in die jeweils falschen Etuis mit den falschen Preisschildern zurückgelegt. Die Petentin beteuerte, dass sie die Scheren vertauscht habe, sei ein Versehen gewesen, eine Preismanipulation habe sie nicht beabsichtigt. Für die Amtsanwaltschaft begründete das Geschehen allerdings den Verdacht des Betruges, weshalb sie der Petentin mittels eines Formularschreibens und einem beigefügten Überweisungsträger anbot, gemäß § 153a StPO von der Erhebung der Anklage gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 50,00 € abzusehen. Diese Vorschrift gibt der Anklagebehörde die Möglichkeit, Verfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität vereinfacht zu erledigen. Die Petentin glaubte nach eigenen Angaben, mit der Überweisung einer Summe von 50,00 € Gerichtskosten zu begleichen, da der ihr übersandte Überweisungsträger als Verwendungszweck den Aufdruck „Gerichtskosten“ enthielt. Sie schrieb dem Ausschuss, ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie mit der Zahlung der genannten Summe einer Einstellung des Verfahrens gegen Erfüllung einer Auflage zustimmte. Dies sei unter keinen Umständen ihre Absicht gewesen, schließlich sei sie unschuldig und die Erfüllung einer Auflage in ihren Augen ein Schuldeingeständnis. Sie bat den Ausschuss, den mit ihrer Zahlung erfolgten Abschluss des Verfahrens rückgängig zu machen.

Wenn der Ausschuss wegen der Unanfechtbarkeit der mit der Überweisung schlüssig erklärten Zustimmung der Petentin zu dem Verfahren auch keine Möglichkeit sah, diesem Anliegen zu entsprechen, so nahm er den von der Petentin geschilderten Sachverhalt doch zum Anlass, gegenüber der Anwaltschaft eine Änderung der Formulare anzuregen. Er schlug vor, das standardmäßig versandte Schreiben zur Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO um den erläuternden Hinweis zu ergänzen, dass diese Vorschrift die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen vorsieht, sowie darüber hinaus den Überweisungsträger mit dem aufgedruckten Verwendungszweck „Gerichtskosten“ nicht mehr zu verwenden. Diese Änderungen sollten den Beschuldigten aus Sicht des Ausschusses besser als bisher vermitteln, welcher Art von Verfahren sie zustimmen. Die Anwaltschaft schloss sich der Auffassung des Ausschusses an und kündigte an, die Anregungen des Ausschusses umzusetzen. Obwohl das eigentliche Anliegen der Petentin nicht erreicht werden konnte, bedankte diese sich herzlich beim Ausschuss. Dieser habe ihr genügend geholfen, denn zum ersten Mal habe sie ein Eingehen auf ihre Fragestellungen festgestellt.

3.9 Bitte um Verzicht auf Frühpensionierung anstatt „Drückebergerei“

Die Frühpensionierung von Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst nicht mehr ausüben können, wird in der Öffentlichkeit und in der Presse häufig kritisch gesehen. Den Petitionsausschuss erreichen aber mitunter Eingaben von Bediensteten, die zwar aus gesundheitlichen Gründen ihr bisheriges Arbeitsgebiet nicht mehr bewältigen können, aber durchaus noch weiterarbeiten, nicht vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und auch keineswegs als „Drückeberger“ gelten wollen.

Besonders oft werden Vollzugsbeamte der Polizei oder des Justizvollzugs dienstunfähig, aber auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Schichtarbeit. Leider gibt es kaum Möglichkeiten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin für einen anderen beruflichen Einsatz etwa im allgemeinen Verwaltungsdienst. Dabei enthält das Berliner Landebeamtengesetz sogar eine Verpflichtung der Dienstkräfte, an beruflichen Maßnahmen teilzunehmen, wenn die Befähigung für eine andere Laufbahn nicht besteht. Fehlende Stellen im Innendienst und die Notwendigkeit, Bedienstete aus dem Stellenpool vorrangig unterbringen zu müssen, stehen einer Umsetzung auf einen gesundheitlich weniger belastenden Arbeitsplatz oft entgegen.

Umso erfreuter war der Petitionsausschuss, dass er einer 53-jährigen Beamtin des Justizvollzugs helfen konnte. Diese war viele Jahre in der Jugendstrafanstalt Berlin tätig gewesen. Ihr Gesundheitszustand hatte sich aber zuletzt zusehends verschlechtert. Die Justizverwaltung leitete deshalb ein Zurrufesetzungsverfahren ein.

Die Beamtin teilte dem Ausschuss mit, sie fühle sich bei Weitem noch nicht alt genug, um wegen einiger gesundheitlicher Einschränkungen in eine vorzeitige Pensionierung „abgeschoben zu werden“. Auch die zuständige Amtsärztin attestierte eine Dienstunfähigkeit lediglich für das bisherige Arbeitsgebiet, hatte jedoch keine Bedenken hinsichtlich anderer beruflicher Tätigkeiten.

Der Antrag der Beamtin, dementsprechend versetzt zu werden, hatte aber keinen Erfolg. Die Petentin besitze weder die Bildungsvoraussetzungen für eine Fachlaufbahn noch die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes, so die Ablehnungsgründe.

Der Ausschuss konnte die Ablehnung in diesem Fall nicht nachvollziehen und hat die Senatsverwaltung für Justiz um erneute Prüfung gebeten, ob das Zurrufesetzungsverfahren durch

einen anderweitigen Einsatz im Justizvollzug beendet werden könnte. Der länger andauernde Schriftwechsel in dieser Angelegenheit konnte dann mit einem erfreulichen Ergebnis beendet werden. Die Senatsverwaltung für Justiz bot einen Laufbahnwechsel an und gab der Petentin die Gelegenheit, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung neuer Aufgaben zu erwerben. Auf die geplante Frühpensionierung wurde verzichtet.

3.10 Petri heil! - Fischereirecht

In den Eingaben, mit denen im Einzelfall eine konkrete Verwaltungsentscheidung beanstandet wird, genügt dem Ausschuss oft die schriftliche Stellungnahme der betroffenen Verwaltungsbehörde, um sich über die Sachlage zu informieren und die Petition abschließend beurteilen zu können. Soweit jedoch mit Eingaben weitergehende oder auch grundsätzliche Fragen – zum Beispiel bei Anregungen zur Gesetzgebung - aufgeworfen werden, müssen die Ermittlungen des Ausschusses häufig weiter greifen. Das Petitionsgesetz eröffnet dem Ausschuss hierzu unter anderem die Möglichkeit, Eingaben vor seiner Entscheidung einem Fachausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten. Eine solche Notwendigkeit sah der Ausschuss in dem nachfolgend geschilderten Einzelfall:

Ein Berliner Anglerverein führte in seiner Eingabe aus, es gebe hinsichtlich des Fischereirechts sehr unterschiedliche Regelungen in den Ländern Brandenburg und Berlin. So sei das Angeln auf Friedfische (zum Beispiel Karpfen) im Land Brandenburg ohne Fischereischein und ohne Sachkundenachweis für Erwachsene möglich. Diesem Beispiel möge das Land Berlin folgen. Weiterhin regte der Verein an, das Einstiegsalter zum Erwerb des Jugendfischereischeins im Land Berlin von 12 Jahren auf 8 Jahre zu senken und damit den im Land Brandenburg geltenden Bestimmungen anzupassen. Schließlich seien die vom Land Berlin erhobene Fischereiabgabe sowie die Berliner Verwaltungsgebühren im Bereich des Fischereirechts unangemessen hoch. Ihre Forderung nach Anpassung der Berliner Vorschriften an die im Land Brandenburg bestehenden Regelungen unterstrichen die Petenten durch die Übersendung zahlreicher Unterschriftenlisten.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Beurteilung der von den Petenten vorgetragenen Hinweise als nicht ganz einfach dar. Natürlich erschien dem Ausschuss eine Anpassung der in beiden Ländern geltenden Regelungen grundsätzlich wünschenswert, für ihn war aber auch zu berücksichtigen, dass die Situation in Berlin als dichtbesiedeltem Stadtstaat nicht ohne Weiteres vergleichbar ist mit der im gewässerreichen Land Brandenburg - dies vor allem auch im Hinblick auf die starke Nutzung Berliner Gewässer für unterschiedlichste Freizeitaktivitäten wie Baden, Rudern, Segeln und Angeln auf der einen Seite sowie für die Schifffahrt auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, die Eingabe dem zuständigen Fachausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Bitte zuzuleiten, sich der Problematik anzunehmen und hierzu Stellung zu nehmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes lag ihm die Einschätzung des Fachausschusses noch nicht vor; die Eingabe konnte daher noch nicht abschließend beraten werden.

3.11 Verbleib eines entlaufenen Hundes

Ein gerade nach Berlin zugezogener Bürger wandte sich im Februar dieses Jahres an den Petitionsausschuss, weil sein Hund, den sein Untermieter ausgeführt hatte, über den Kaiserdamm entlaufen war und trotz umfangreicher Suche bei allen umliegenden Tierärzten, beim Tierchutz und bei der Tiersammelstelle verschwunden blieb. Der Petent entschloss sich, in seinem Wohnumfeld Suchanzeigen auszuhängen, woraufhin sich ein Anwohner meldete und zu

berichten wusste, dass das verletzte Tier am Kaiserdamm von der Feuerwehr abgeholt worden war.

Auf der Feuerwache erhielt der Petent dann die Auskunft, der Hund sei bereits leblos geborgen und auch schon zur BSR gebracht worden. Bei der BSR wurde dies jedoch verneint. Weitere Nachfragen bei der Tierkörperbeseitigung, bei der Polizei und bei Spezialfirmen des Landes Brandenburg für Tierverwertung blieben ebenfalls ergebnislos.

Schließlich bat der Bürger den Ausschuss, den Verbleib seines Hundes zu klären. Ein wichtiger Anhaltspunkt war in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass das Tier mit einem Chip versehen war. Der Chip enthielt eine Nummer, die in einem Haustierzentralregister gespeichert war und Aufschluss über den Halter des Tieres geben konnte.

Konfrontiert mit der Petition recherchierte die Berliner Feuerwehr nunmehr gründlich, was mit dem Tier geschehen war. Es stellte sich heraus, dass der Hund beim Überqueren der Bismarckstraße von einem Fahrzeug erfasst und tödlich verletzt worden war. Die ursprüngliche Absicht, den Tierkadaver zur BSR zu transportieren, hatte die Feuerwehr in ihrer elektronischen Einsatzdokumentation zwar erfasst, den Transport dann aber tatsächlich vergessen. Erst drei Tage später fiel auf, dass das tote Tier sich immer noch auf der Feuerwache befand. Es wurde daraufhin zur Tierklinik Düppel gebracht, dieser Umstand jedoch nicht in den Einsatzdaten gespeichert.

Glücklicherweise erfuhr die Feuerwehr von der Tierklinik Düppel, dass das dort abgegebene tote Tier noch im Kühlraum der Pathologie gelagert wurde und dass dem Hund ein Chip entfernt worden war. Eine Abfrage der im Haustierzentralregister gespeicherten Daten war noch nicht vorgenommen worden. Dies übernahm nunmehr die Berliner Feuerwehr, die im Ergebnis feststellte, dass es sich bei dem in der Tierklinik befindlichen Hund tatsächlich um den Hund des Petenten handeln könnte. Dieser identifizierte in der Tierklinik Düppel seinen Hund und ließ ihn anschließend durch ein Tierbestattungsinstitut abholen. Die Berliner Feuerwehr und der Petitionsausschuss waren erleichtert darüber, dass der Hund doch noch aufgefunden und entsprechend dem Wunsch des Petenten angemessen bestattet werden konnte.

3.12 ...noch immer: Giftschlangen im Wohnblock

In seinem letzten Bericht hatte der Petitionsausschuss eine Beschwerde über die Haltung von Giftschlangen in einem Wohnblock geschildert und dabei auf einen Beschluss des Parlaments verwiesen, mit dem der Senat aufgefordert wurde, die Haltung von gefährlichen Tieren in Privathaushalten durch eine geänderte Verordnung künftig deutlich einzuschränken.

Die Hoffnung des Petitionsausschusses, dass es durch eine kurzfristige Änderung der Verordnung gelingen würde, die Haltung von Giftschlangen in Mehrfamilienhäusern einzuschränken, erfüllte sich jedoch nicht. Die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz teilte dem Petitionsausschuss zuletzt im Januar 2009 mit, mit dem entsprechenden Senatsbeschluss zur Änderung der Verordnung sei voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2009 zu rechnen.

Für den Ausschuss war diese Mitteilung überaus unbefriedigend. Natürlich erkennt er nicht, dass die Änderung der Verordnung mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist. In dem vorliegenden Fall ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Aufforderung zur Überarbeitung der Verordnung auf einen einstimmigen Beschluss des Abgeordnetenhauses zurückgeht, der bereits am 22. November 2007 gefasst worden ist. Außerdem handelt es sich hier um eine

Regelung im Bereich der Gefahrenabwehr, was ebenfalls für eine vorrangige Bearbeitung spricht.

Der Ausschuss hat gegenüber der Senatsverwaltung darauf gedrungen, dass die Angelegenheit nun möglichst bald abgeschlossen wird, und wird sich auch weiter berichten lassen.

4. Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch auffiel

4.1 „Undurchsichtige“ Werbung auf BVG-Bussen

Die Busse der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) gehörten wegen ihrer auffälligen Farbgestaltung als die „großen Gelben“ lange Jahre zu den markanten Erkennungszeichen im Berliner Stadtbild. Mit der Nutzung der Busse als Werbeträger und dem Anbringen von bunten Werbefolien auf dem gesamten Fahrzeug hat sich das Erscheinungsbild dieses Transportmittels deutlich verändert. Hierüber beschwerte sich ein Petent, da mit dem Auftrag der Werbefolien die Sicht für die Fahrgäste im Bus stark eingeschränkt sei. Er bat darum, künftig die Scheiben der BVG-Busse nicht mit Werbung zu bekleben.

Der Ausschuss konnte die Kritik durchaus nachvollziehen. Allerdings sah er von einem Vorstoß bei den BVG im Sinne des Petenten ab, da diese Form der Werbung Einnahmen sichert, auf die die Verkehrsbetriebe im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nicht verzichten können. Bleibt nur zu hoffen, dass sich der Petent bei der nächsten Fahrt in einem Bus mit „undurchsichtiger“ Werbung wenigstens mit dem Gedanken zu trösten vermag, dass die fehlende Aussicht einen Beitrag dazu leistet, die Fahrpreise stabil zu halten.

4.2 Keine Kontrolle eines Ombudsmannes durch den Petitionsausschuss

Die Versicherte einer privaten Krankenkasse hatte sich an den Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung gewandt. Da dieser ihr nur Zwischenmitteilungen geschickt und ihr eigentliches Anliegen auch nach fünf Monaten noch nicht abschließend bearbeitet hatte, beschwerte sie sich schließlich beim Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin. Der „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung“ wird vom Bundesministerium der Justiz als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten anerkannt, die Ombudsmann Tätigkeit wird dabei jedoch unabhängig und ohne Weisungen ausgeübt. Der Ausschuss konnte der Petentin daher nicht behilflich sein und weder das von der ihr geführte Verfahren beschleunigen noch eine Aufsichtsbehörde benennen.

4.3 Die Luft zum Atmen...

Eine ungewöhnliche Bitte erreichte den Petitionsausschuss aus Berlin-Spandau. Der Petent äußerte die Befürchtung, dass sich der Sauerstoffgehalt der Atemluft innerhalb der letzten Jahrzehnte von 40% auf 20% halbiert habe. Diese Entwicklung führe bei ihm hin und wieder zu Atemnot; er bat deshalb den Ausschuss, eine entsprechende Studie über den Sauerstoffgehalt der Atemluft in Auftrag zu geben.

Diese Bitte vermochte der Ausschuss nicht aufzugreifen. Er konnte jedoch den Petenten dahingehend informieren, dass die Luftqualität in Berlin an 15 Stationen durch zumeist kontinuierliche Messungen überwacht wird und dabei wichtige Anhaltspunkte über mögliche Verunreinigungen der Atemluft gewonnen werden, um gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen

zu können. Zur Klärung der Ursache der bei dem Petenten auftretenden Atemnot konnte der Ausschuss lediglich empfehlen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.4 Mehr als gedacht

Verwirrt und ratlos wandte sich ein Strafgefangener an den Ausschuss, weil der von ihm sehnsüchtig erwartete Termin seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt ereignislos verstrichen war, ohne dass er hierfür eine Erklärung gefunden hatte. Die daraufhin um ihre Stellungnahme gebetene Staatsanwaltschaft teilte dem Ausschuss mit, der Petent habe neben der inzwischen verbüßten Strafe noch eine weitere Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Körperverletzung und verschiedener Diebstähle sowie den Rest einer Gesamtfreiheitsstrafe wegen weiterer Diebstähle und eines Vollrausches zu verbüßen. Von der Unkenntnis des Petenten hinsichtlich seiner noch zu verbüßenden Strafen war der Ausschuss reichlich überrascht. Ihm blieb nichts anderes übrig, als diesem den Sachverhalt zu erläutern und ihm so die Fortdauer seiner Haft zu erklären.

4.5 Dank für den Lebensretter

Einen besonders dramatischen Vorfall schilderte ein Ehepaar aus Berlin-Lichtenrade dem Ausschuss. Ihr Patenkind hatte beim Schwimmen in einem öffentlichen Schwimmbad einer Jugendeinrichtung aus unbekannten Gründen das Bewusstsein verloren und sich offenbar über einen längeren Zeitraum unter Wasser befunden. Nur durch das schnelle und umsichtige Handeln eines Schülers und mit Unterstützung der Rettungsschwimmer konnte es im wirklich allerletzten Moment gerettet werden. Hierfür - so schrieben die Petenten dem Ausschuss - gebühre dem Jungen eine besondere Anerkennung, für die der Ausschuss sich einsetzen möge.

Die Bitte der Petenten war nicht vergebens; die Geschäftsführung der Freizeiteinrichtung lud den jungen Lebensretter ein, um ihm persönlich hohe Anerkennung und den besonderen Dank für seine Tat auszusprechen. Außerdem wurde ihm bei dieser Gelegenheit eine Jahreskarte für den kostenlosen Besuch der Schwimmhalle überreicht. Der Ausschuss freute sich über diese durchaus angemessene Geste.

Berlin, den 29. Januar 2009

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Ralf Hillenberg

Anlage 1

Statistische Angaben

sortiert nach der Anzahl der Neueingänge
für die Zeit vom 14. November 2007 bis 13. November 2008

Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 37 Sitzungen					
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Sozialwesen	318	358	111	69	125	37	16
Justiz	136	149	9	5	43	55	37
Beamte	118	100	20	2	23	54	1
Sozialversicherung	82	94	6	8	35	9	36
Ausländerwesen	78	89	20	2	47	17	3
Bildung	74	80	23	3	34	19	1
Verkehr	74	85	10	8	49	14	4
Angelegenheiten der Behinderten	72	82	16	12	3	50	1
Umwelt	66	70	9	8	8	43	2
Wohnen	63	79	12	1	46	15	5
Jugend	59	57	8	9	1	27	12
Betriebe	57	76	3	3	7	59	4
Bauwesen	56	60	6	6	33	13	2
Strafvollzug	50	65	9	2	37	14	3
Gesundheit	49	57	3	1	37	12	4
Regierender Bürgermeister	45	42	8	5	18	9	2
Sicherheit und Ordnung	41	41	1	3	25	11	1
Steuern	36	38	4	4	14	12	4
Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	28	37	10	2	11	11	3
Wirtschaft	26	25	3	0	12	6	4
Angestellte im öffentlichen Dienst	20	23	2	0	12	7	2
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	17	21	2	2	0	15	2
Arbeit	17	20	0	1	0	4	15
Grundstücksangelegenheiten	17	26	6	2	16	2	0
Kultur	16	22	6	1	6	8	1
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	13	8	0	0	3	3	2
Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	10	8	1	1	4	0	2
Familie	7	16	0	2	0	12	2
Sport	7	9	7	0	2	0	0
Kriegsfolgeangelegenheiten	6	13	1	0	8	3	1
Kleingartenangelegenheiten	5	6	0	0	5	1	0
Einbürgerungen	5	3	1	0	1	0	1
Hochschulen	5	7	1	0	4	2	0
Arbeiter im öffentlichen Dienst	4	1	1	0	0	0	0
Finanzen	3	6	0	0	4	1	1
Ausbildungsförderung	2	3	0	1	2	0	0
Bundes- und Europaangelegenheiten	1	1	0	0	0	1	0
Wissenschaft	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1.683	1.877	319	163	675	546	174
Anteil in %		100,00%	17,00%	8,68%	35,96%	29,09%	9,27%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a

Anlage 2

Statistische Angaben als Grafik

für die Zeit vom 14. November 2007 bis 13. November 2008

